

Tagesordnung

der 6. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr am Dienstag, 7. Dezember 2010, 18.00 Uhr, kleiner Sitzungssaal, Kreishaus Heinsberg

Öffentliche Sitzung:

1. Abfallwirtschaft – Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung
- 5. Änderungssatzung (2011)
2. Abfallwirtschaft – Abfallsatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung
- 5. Änderungssatzung (2011)
3. Bericht der Verwaltung
4. Anfragen gemäß § 12 Geschäftsordnung

Nichtöffentliche Sitzung:

5. Abfallwirtschaft: Ausschreibung von Entsorgungsdienstleistungen
Stellungnahme zum Antrag der Kreistagsfraktionen SPD und Bündnis90/Die Grünen
vom 27.10.2010
6. Abfallwirtschaft – Vergabe eines Auftrages für die Erstellung der erforderlichen Ausschreibungsunterlagen
7. Vergabe eines Bauauftrages – Oberbodenarbeiten im Zuge der Neubaumaßnahme EK 5
8. Vergabe eines Planungsauftrages zur Erstellung einer Umweltverträglichkeitsstudie als Vorbereitung des Verfahrens der Linienabstimmung für die Ortsumgehung Saeffelen von der L 228 bis zur N 274/NL
9. Konjunkturpaket II – Vergabe eines Bauauftrages zur Deckenerneuerung im Zuge der Kreisstraße K 4 in der Ortsdurchfahrt Waldfeucht-Hontem „Anton-Laumen-Straße“
10. Vergabe eines Bauauftrages zur Deckenerneuerung im Zuge der Kreisstraße K 8 zwischen Doveren und der L 227
11. Vergabe eines Bauauftrages zum Umbau des Knotenpunktes L 227/K 22 zu einem Kreisverkehrsplatz auf dem Gebiet der Stadt Hückelhoven
12. Bericht der Verwaltung
13. Anfragen gemäß § 12 Geschäftsordnung

Erläuterungen

zur Tagesordnung der 6. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr am
7. Dezember 2010

Öffentliche Sitzung

Tagesordnungspunkt 1:

Abfallwirtschaft – Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung - 5. Änderungssatzung (2011)

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	27.10.2010
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	07.12.2010
Kreisausschuss	14.12.2010
Kreistag	21.12.2010

Finanzielle Auswirkungen:	Ja
---------------------------	----

Leitbildrelevanz:	Nein
-------------------	------

Mit Beschluss vom 27. Oktober 2010 hat der Ausschuss für Umwelt und Verkehr des Kreises Heinsberg die Gebührenkalkulation für die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg ab dem Jahre 2011 zustimmend Kenntnis genommen.

Insgesamt erlaubt die Gebührenkalkulation eine Senkung der Entsorgungsgebühren um rd. **10 %**.

Im Einzelnen ist es aufgrund der deutlich reduzierten Entsorgungskosten für das Jahr 2011 möglich, die Gewichtsgebühren für Rest- und Sperrmüll auf der Basis der angelieferten Abfallmengen für das Jahr 2011 von 228,00 €/t auf **198,00 €/t** zu senken. Dies bedeutet eine Gebührenreduzierung in Höhe von über **13 %** zu den Vorjahren.

Die Grundgebühr, die sich nach den Einwohnerzahlen und der Zahl der nicht meldepflichtigen Personen in den Kommunen richtet, wird von 3,90 € auf **4,55 €/je Einwohner** erhöht.

Durch die ab dem 01.10.2010 in Betrieb genommene Schadstoffumschlaganlage auf dem Gelände Gangel-Hahnbusch und der nach der Abfallstatistik zu erwartenden Abfallmengen der anzuliefernden Schadstoffe kann zusätzlich eine Gebührenreduzierung von 1,15 € auf 0,85 € je Einwohner und Jahr erfolgen. Dies bedeutet eine Gebührensenkung von rd. **26 %**.

Die sog. Kleinanliefergebühren können stabil gehalten werden.

Auf die bereits vor der letzten Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr verteilten Unterlagen wird verwiesen. Als Anlage ist neben dem Entwurf der 5. Änderungssatzung eine Synopse beigefügt, die die Änderungen zur bestehenden Gebührensatzung aufzeigt.

Die Änderungen der Satzungsbestimmungen werden im Einzelnen wie folgt begründet:

zu § 1 Abs. 1:

redaktionelle Änderung durch die Inbetriebnahme der Schadstoffumschlaganlage Gangel-Hahnbusch (§ 1 Abs. 1 Gebührensatzung , § 5 Abs. 7 der Satzung über die Abfallentsorgung)

zu § 1 Abs. 2:

Änderung der Gebührenhöhe

zu § 1 Abs. 3:

Änderung der Gebührenhöhe

zu § 1 Abs. 4:

Änderung der Gebührenhöhe

zu § 1 Abs. 5:

Änderung der Gebührenhöhe sowie Neuordnung der einzelnen Abfallfraktionen nach Entsorgungsaufwand. Hinzunahme weiterer Abfallfraktionen entsprechend des geltenden Abfallkataloges gemäß der Genehmigung der Bezirksregierung Köln vom 12.05.2009 (Anzeigenbestätigung vom 24.07.2009)

zu § 1 Abs. 6:

redaktionelle Änderung zur Klarstellung, dass sich die Gebührenfreiheit nicht auf die Sonderabfälle aus Kleingewerbe bezieht

zu § 1 Abs. 7:

Die Anlieferung von Nachtspeicheröfen **aus privaten Haushalten** wird den Bürger-/innen kostenlos angeboten. Hierdurch wurde ein weiterer Absatz für die Beschreibung der sachlichen Gebührenfreiheit erforderlich.

zu § 1 Abs. 8:

redaktionelle Änderung

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung schlägt dem Ausschuss für Umwelt und Verkehr vor, dem Kreisausschuss und dem Kreistag zu empfehlen, die Satzung über die 5. Änderung der Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung vom 20.04.2005 in der Fassung des diesen Erläuterungen beigefügten Entwurfs (**Anlage 1** - gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 KrO) zu beschließen.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der 6. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr am
7. Dezember 2010

Öffentliche Sitzung

Tagesordnungspunkt 2:

Abfallwirtschaft – Abfallsatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung - 5. Änderungssatzung (2011)

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	07.12.2010
Kreisausschuss	14.12.2010
Kreistag	21.12.2010

Finanzielle Auswirkungen:	Ja
---------------------------	----

Leitbildrelevanz:	Nein
-------------------	------

Die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung in Nordrhein-Westfalen ist nach dem Landesabfallgesetz zweigeteilt. Die kreisangehörigen Kommunen haben die Aufgabe, die Abfälle der Einwohner zu sammeln und dem Kreis zu übergeben. Der Kreis Heinsberg hat die Aufgabe, diese Abfälle zu entsorgen. Die Abfallsatzung regelt einerseits das Verhältnis zu den Kommunen, andererseits zu den Einwohnern des Kreises. Die Satzung legt fest, wer welche Abfälle wohin bringen muss und welche Abfälle von der Annahme ausgeschlossen sind.

Der Kreis bestimmt im Rahmen der Andienungs- und Überlassungspflicht die Übergabe der Abfälle, die von den Kommunen gesammelt werden und zur Beseitigung vorgesehen sind und entsorgt diese in den zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen.

Seit dem 01.10.2010 betreibt der Kreis Heinsberg auf dem Gelände der Abfallumschlaganlage Gangel-Hahnbusch nunmehr auch eine Schadstoffumschlaganlage. Die hier anzunehmenden gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle wurden entsprechend der Genehmigung der Bezirksregierung Köln vom 12.05.2009 und der Anzeigenbestätigung vom 24.07.2009 in einem Abfallpositivkatalog zusammengestellt. Dieser soll nunmehr als Anlage 1 b der Satzung beigefügt werden. Hierüber hinaus wurden die Annahmekriterien für die Schadstoffannahme in einer ebenfalls neu gefassten Anlage 2 b zusammengefasst. Die bisherigen Anlagen 1 und 2 wurden insoweit zu Anlagen 1 a und 2 a.

Wie bekannt, bedient sich der Kreis bei Abfällen zur Verwertung (z. B. Bauschutt, pflanzliche Abfälle) zusätzlich privater, kreisansässiger Unternehmen, mit denen so genannte Drittbeauftragungs- und Mitbenutzungsverträge geschlossen wurden. In den Anlagen zu den einzelnen Verträgen sind jeweils die betroffenen Abfallarten aufgelistet. Die Firmen, mit denen in der Vergangenheit entsprechende Drittbeauftragungs- und Mitbenutzungsverträge geschlossen wurden, sind in Anlage 3

der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg aufgeführt. Die Abfallarten, die bei diesen Firmen entsorgt werden können, sind jeweils dargestellt.

Die Anlage des diesbezüglich bereits am 13.02.2002 mit der Fa. Frauenrath Recycling GmbH, Heinsberg, geschlossenen Vertrages wurde im März 2010 um zusätzliche Abfallarten erweitert.

Hierüber hinaus hat sich die Fa. BMH Biomasse Hückelhoven GmbH zu einem Vertragsabschluss mit dem Kreis Heinsberg bereit erklärt. Ein entsprechender Vertrag wird derzeit vorbereitet und soll noch bis zum Jahresende geschlossen werden.

Die Anlage 3 der Abfallsatzung muss wegen der hierdurch bedingten Änderungen erweitert und ergänzt werden.

Neben mehreren redaktionellen Änderungen verschiedener Art sind insbesondere auch durch die Hinzunahme der v. g. zusätzlichen Anlagen 1 b und 2 b umfangreiche Änderungen in der Satzung erforderlich, da auf diese Anlagen in der Satzung wiederholt Bezug genommen wird.

Zusätzlich sind mehrere Änderungen in § 5 der Satzung bezüglich der nunmehr in Betrieb genommenen Schadstoffumschlaganlage erforderlich. Eine weitere redaktionelle Änderung musste hier wegen der Änderung der Firmenbezeichnung „*Fa. Kreislaufwirtschaft Maurer und Wissing*“ in „*Fa Schönackers Umweltdienste GmbH & Co. KG*“ vorgenommen werden

Aufgrund des zwischenzeitlich neu bekannt gemachten Abfallwirtschaftsplanes (AWP) für das Land Nordrhein-Westfalen und des Wegfalls des § 19 LAbfG sowie des § 5 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Erklärung der Verbindlichkeit des Abfallwirtschaftsplans für den Regierungsbezirk Köln vom 16.12.2004, die außer Kraft getreten sind, wurde § 6 Abs. 4 der Satzung entbehrlich. Da ein Sinn der hierin enthaltenen Regelung nicht mehr gegeben war, wurde dieser ersatzlos gestrichen.

Wegen der Inbetriebnahme der Schadstoffumschlaganlage ist auch eine Änderung des § 9 „Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen/Besondere Anlieferregelungen“, erforderlich. Absatz 3 erhält nunmehr die Fassung:

„Für die Anlieferung von Sonderabfällen gem. § 4 Abs. 6 der Gebührensatzung des Kreises Heinsberg bzw. der Anlage 1 b gelten die besonderen Anforderungen der Anlage 2 b.“

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden fortan Absätze 4 und 5.

Als Anlage ist der Entwurf der 5. Änderungssatzung mit den dazugehörigen Anlagen 1 a, 1 b, 2 a, 2 b und 3 zur Abfallsatzung sowie eine Synopse beigefügt, die die Änderungen zur bestehenden Gebührensatzung aufzeigt.

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung schlägt dem Ausschuss für Umwelt und Verkehr vor, dem Kreisausschuss und dem Kreistag zu empfehlen, die Satzung über die 5. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg vom 20.04.2005 in der Fassung des diesen Erläuterungen beigefügten Entwurfs (**Anlage 2** - gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 KrO) zu beschließen.

Satzung
vom __.12.2010
über die 5. Änderung der
Gebührensatzung
des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung
vom 20.04.2005

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646/SGV. NRW. 2021), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LABfG) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), alle in der jeweils geltenden Fassung, hat der Kreistag des Kreises Heinsberg in seiner Sitzung am __.12.2010 folgende Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung für die öffentliche Einrichtung „Abfallwirtschaft“ beschlossen:

§ 1
Änderung der Satzungsbestimmungen

(1) In § 1 werden die Worte „Inanspruchnahme der in § 5 Abs. 1 bis 3 und Abs. 6 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg“ durch die Worte „Inanspruchnahme der in § 5 Abs. 1 bis 3, 6 und 7 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg“ ersetzt.

(2) § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt für

1. Hausmüll (gemischte Siedlungsabfälle, Nr. 20 03 01/01), der über die kommunale Müllabfuhr angeliefert wird

198,00 €/t

105,00 €/m³

*2. Sperrmüll (Nr. 20 03 07),
der über die kommunale Müllabfuhr angeliefert wird*

198,00 €/t

79,00 €/m³

3. Sieb- und Rechenrückstände (Nr. 19 08 01)
Sandfangrückstände (Nr. 19 08 02)
Straßenkehricht (Nr. 20 03 03)
Abfälle aus der Kanalreinigung (Nr. 20 03 06)

198,00 €/t

200,00 €/m³

4. medizinische Abfälle (Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden, z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln, Nr. 18 01 04)
Altmedikamente (Arzneimittel, Nr. 20 01 32)

198,00 €/t

79,00 €/m³

5. Textilfasern (Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern, Nr. 04 02 22)
Kunststofffolien (verunreinigte Kunststoffabfälle aus der Landwirtschaft – ohne Verpackungen, Nr. 02 01 04)
Kunststoffspäne und – drehspäne (aus der Kunststoffverarbeitung, Nr. 12 01 05)
nichtverwertbare Garten-, Park- und Friedhofsabfälle (andere nicht biologisch abbaubare Abfälle, Nr. 20 02 03)
gemischte Reststoffe/Sortierreste, sonstige Abfälle einschließlich Materialmischungen aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (Nr. 19 12 12)
gemischte Verpackungen (Nr. 15 01 06)
gemischte Siedlungsabfälle (Nr. 20 03 01/03)
gemischte Bau- und Abbruchabfälle (nicht Bauschutt, Nr. 17 09 04)
Holzverpackungen (Nr. 15 01 03)
Abbruchholz (Nr. 17 02 01)
Altholz (Nr. 20 01 38)

198,00 €/t

105,00 €/m³

Bei Ausfall der Wägeeinrichtung wird nach Kubikmetern abgerechnet. Die aufgeführten Gebührensätze je Kubikmeter beziehen sich auf jeden angefangenen Kubikmeter. Bei Anlieferungen im Presscontainer wird der entsprechende Gebührensatz verdreifacht.“

(3) § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden für die Entsorgung von Sonderabfällen aus Haushaltungen und Schulen (§ 2 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 4) zu zahlende Gebühr beträgt

je Einwohner/nicht meldepflichtige Person

0,85 €/a.“

(4) § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu zahlende Grundgebühr beträgt

je Einwohner/nicht meldepflichtige Person *4,55 €/a.“*

(5) § 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Für die Entsorgung von Sonderabfällen aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben beträgt die Gebühr für

Abfallschlüssel/Abfallbezeichnung:

- 08 01 12 Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen*
- 15 01 10 Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind*
- 15 02 02 Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind*
- 16 01 07 Ölfilter*
- 16 06 01 Bleibatterien*
- 20 01 13 Lösemittel*
- 20 01 26 Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen*
- 20 01 27 Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten*
- 20 01 28 Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen*

1,10 € je angefangenem kg

- 16 05 06 Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien*
- 16 05 07 gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten*
- 16 05 08 gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten*
- 16 05 09 gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen*
- 20 01 14 Säuren*
- 20 01 15 Laugen*
- 20 01 17 Fotochemikalien*
- 20 01 19 Pestizide*
- 20 01 21 andere quecksilberhaltige Abfälle*
- 20 01 29 Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten*

1,90 € je angefangenem kg

16 02 12 Nachtspeicheröfen ***123,00 €/St***

Erfordert diese Schadstoffentsorgung einen außergewöhnlichen Aufwand, so ist dieser neben der bzw. zusätzlich zur vorgenannten Gebühr in tatsächlicher Höhe zu erstatten.“

(6) In § 5 Abs. 1, Ziffer 4. werden die Worte „Sonderabfälle (§ 4 Abs. 6) (bis 0,1 m³)“ durch die Worte „Sonderabfälle aus Haushaltungen und Schulen (bis 0,1 m³)“ ersetzt.

(7) In § 5 Abs. 3 wird hinter den Worten „ausgestellten Berechtigungskarte“ der Klammerzusatz „(maximal zweimal jährlich 2 m³)“ eingefügt.

(8) In § 5 wird Absatz 4 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„Die Anlieferung von Nachtspeicheröfen (Abfallschlüsselnummer 16 02 12), sofern diese aus privaten Haushaltungen stammen, ist kostenlos.“

(9) In § 6 Abs. 2, Ziffer 2 wird die Zahl „2“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung vom 20.04.2005

Synopse

bisherige Fassung

Änderungen 2011

<p style="text-align: center;">§ 1 <u>Gegenstand der Gebühr</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 1 <u>Gegenstand der Gebühr</u></p>
<p>Auf der Grundlage des § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg wird hiermit festgelegt, dass vom Kreis Heinsberg für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung „Abfallentsorgung“ Gebühren erhoben werden für die</p> <ol style="list-style-type: none">1. Inanspruchnahme der in § 5 Abs. 1 bis 3 und Abs. 6 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen,2. Entsorgung von Papier- und Pappeabfällen aus kommunalen Sammlungen, soweit dem Kreis Heinsberg hierfür Kosten entstehen,3. Entsorgung von Sonderabfällen aus Haushaltungen, Schulen und Kleingewerbe (aus kommunaler Sammlung).	<p>Auf der Grundlage des § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg wird hiermit festgelegt, dass vom Kreis Heinsberg für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung „Abfallentsorgung“ Gebühren erhoben werden für die</p> <ol style="list-style-type: none">1. Inanspruchnahme der in § 5 Abs. 1 bis 3, 6 und 7 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen,2. Entsorgung von Papier- und Pappeabfällen aus kommunalen Sammlungen, soweit dem Kreis Heinsberg hierfür Kosten entstehen,3. Entsorgung von Sonderabfällen aus Haushaltungen, Schulen und Kleingewerbe (aus kommunaler Sammlung).
<p style="text-align: center;">§ 2 <u>Gebührenpflichtige</u></p> <p>(1) Gebührenpflichtig sind</p> <ol style="list-style-type: none">1. die kreisangehörigen Städte und Gemeinden,2. die Abfallerzeuger,3. die vom Abfallerzeuger mit der Abfallentsorgung beauftragten Unternehmen oder4. die Anlieferer von Abfällen. <p>Liefert der Anlieferer die Abfälle auf Rechnung des Abfallerzeugers an, so hat er dies bei der Eingangskontrolle anzugeben und hierüber eine schriftliche Bestätigung des Abfallerzeugers oder andere geeignete Unterlagen (z. B. Auftrag o. ä.) vorzulegen. Anlieferer und Abfallerzeuger haften in diesem Fall für die Abfallgebühr als Gesamtschuldner im Sinne des § 421 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) vom 18.08.1896 (RGBl. I S. 195), in der zurzeit geltenden Fassung.</p> <p>(2) Abfallerzeuger ist die natürliche oder juristische Person, durch deren Tätigkeit Abfälle angefallen sind.</p> <p>(3) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind für die Entsorgung der Sonderabfälle aus Haushaltungen und Schulen gemäß §§ 4 Satz 1, 5 Abs. 4 Ziffer 1 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg gebührenpflichtig.</p> <p>(4) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen gebührenpflichtig, die im Rahmen der sachlichen Gebührenfreiheit (§ 5 Abs. 3) von Privatpersonen gegen Vorlage einer von der jeweiligen kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde ausgestellten Berechtigungskarte angeliefert werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 <u>Gebührenpflichtige</u></p> <p style="text-align: center;">(unverändert)</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 <u>Gebührenmaßstab</u></p> <p>(1) Die Gebühr bemisst sich nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Zur Gewichtsermittlung wird das Anlieferfahrzeug bei der Eingangskontrolle beladen (Hinwägung) und vor Verlassen der Abfallentsorgungsanlage im Leerzustand (Rückwägung) gewogen. Kommt der Anlieferer der Verpflichtung zur Rückwägung nicht nach,</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 <u>Gebührenmaßstab</u></p> <p style="text-align: center;">(unverändert)</p>

Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung vom 20.04.2005

Synopsis

bisherige Fassung

Änderungen 2011

<p>werden mangels vorhandener Leergewichtsdaten die Gebühren nach dem bei der Hinwägung ermittelten Gesamtgewicht berechnet. Werden Abfälle mit unterschiedlichen Gebührensätzen vermischt angeliefert, so richtet sich die Gebührenhöhe für die gesamte Anlieferung nach der Gebühr für den Abfall mit dem höheren Gebührensatz. Bei Ausfall der Wägeeinrichtung erfolgt eine Ermittlung der Gebühr nach Kubikmeter.</p> <p>(2) Kleinmengen entsprechend der Mengenangaben des § 4 Abs. 2 werden nicht gewogen, sondern gemäß § 4 Abs. 2 nach dem Volumen der angelieferten Abfälle abgerechnet.</p> <p>(3) Angelieferte Abfallmengen von „Säumigen Gebührenschuldern“ (§ 6 Abs. 3) werden nach entsprechender schriftlicher Mitteilung des Kreises Heinsberg ungeachtet der angelieferten Menge gemäß §§ 4 Abs. 3, 6 Abs. 1 nach dem Volumen der angelieferten Abfälle vor Ort bar abgerechnet. Von dieser Regelung wird kein Gebrauch gemacht, wenn nach erfolgter schriftlicher Aufforderung vor der nächsten Anlieferung von Abfällen die fälligen Gebührenrückstände ausgeglichen sind und die nach § 6 Abs. 3 geforderte Vorlage einer Einzusermächtigung bzw. Sicherheitsleistung erfolgt ist.</p> <p>(4) Für die Entsorgung von Sonderabfällen aus Haushaltungen und Schulen gemäß §§ 4 Satz 1, 5 Abs. 4 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg und für die Grundgebühr gemäß § 4 Abs. 5 gilt als Grundlage für die Ermittlung der Gebühren die Zahl der Einwohner der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zum 30.06. des jeweiligen Jahres nach der amtlichen Fortschreibung des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik und die Zahl der nicht meldepflichtigen Personen (z. B. Stationierungstreitkräfte und deren Angehörige) zum 31.12. des vorangegangenen Jahres.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 <u>Gebührenhöhe</u></p> <p>(1) Die Gebühr beträgt für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hausmüll (gemischte Siedlungsabfälle, Nr. 20 03 01/01), der über die kommunale Müllabfuhr angeliefert wird <table style="margin-left: 20px; width: 80%;"> <tr> <td style="text-align: right;">228,00 €/t</td> <td style="text-align: right;">120,00 €/m³</td> </tr> </table> 2. Sperrmüll (Nr. 20 03 07), der über die kommunale Müllabfuhr angeliefert wird <table style="margin-left: 20px; width: 80%;"> <tr> <td style="text-align: right;">228,00 €/t</td> <td style="text-align: right;">90,00 €/m³</td> </tr> </table> 3. Sieb- und Rechenrückstände (Nr. 19 08 01) Sandfangrückstände (Nr. 19 08 02) Straßenkehrriecht (Nr. 20 03 03) Abfälle aus der Kanalreinigung (Nr. 20 03 06) <table style="margin-left: 20px; width: 80%;"> <tr> <td style="text-align: right;">228,00 €/t</td> <td style="text-align: right;">230,00 €/m³</td> </tr> </table> 4. medizinische Abfälle (Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden, z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln, Nr. 18 01 04) Altmedikamente (Arzneimittel, Nr. 20 01 32) <table style="margin-left: 20px; width: 80%;"> <tr> <td style="text-align: right;">228,00 €/t</td> <td style="text-align: right;">90,00 €/m³</td> </tr> </table> 	228,00 €/t	120,00 €/m³	228,00 €/t	90,00 €/m³	228,00 €/t	230,00 €/m³	228,00 €/t	90,00 €/m³	<p style="text-align: center;">§ 4 <u>Gebührenhöhe</u></p> <p>(1) Die Gebühr beträgt für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hausmüll (gemischte Siedlungsabfälle, Nr. 20 03 01/01), der über die kommunale Müllabfuhr angeliefert wird <table style="margin-left: 20px; width: 80%;"> <tr> <td style="text-align: right;">198,00 €/t</td> <td style="text-align: right;">105,00 €/m³</td> </tr> </table> 2. Sperrmüll (Nr. 20 03 07), der über die kommunale Müllabfuhr angeliefert wird <table style="margin-left: 20px; width: 80%;"> <tr> <td style="text-align: right;">198,00 €/t</td> <td style="text-align: right;">79,00 €/m³</td> </tr> </table> 3. Sieb- und Rechenrückstände (Nr. 19 08 01) Sandfangrückstände (Nr. 19 08 02) Straßenkehrriecht (Nr. 20 03 03) Abfälle aus der Kanalreinigung (Nr. 20 03 06) <table style="margin-left: 20px; width: 80%;"> <tr> <td style="text-align: right;">198,00 €/t</td> <td style="text-align: right;">200,00 €/m³</td> </tr> </table> 4. medizinische Abfälle (Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden, z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln, Nr. 18 01 04) Altmedikamente (Arzneimittel, Nr. 20 01 32) <table style="margin-left: 20px; width: 80%;"> <tr> <td style="text-align: right;">198,00 €/t</td> <td style="text-align: right;">79,00 €/m³</td> </tr> </table> 	198,00 €/t	105,00 €/m³	198,00 €/t	79,00 €/m³	198,00 €/t	200,00 €/m³	198,00 €/t	79,00 €/m³
228,00 €/t	120,00 €/m³																
228,00 €/t	90,00 €/m³																
228,00 €/t	230,00 €/m³																
228,00 €/t	90,00 €/m³																
198,00 €/t	105,00 €/m³																
198,00 €/t	79,00 €/m³																
198,00 €/t	200,00 €/m³																
198,00 €/t	79,00 €/m³																

Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung vom 20.04.2005

Synopsis

bisherige Fassung

Änderungen 2011

<p>5. Textilfasern (Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern, Nr. 04 02 22) Kunststofffolien (verunreinigte Kunststoffabfälle aus der Landwirtschaft – ohne Verpackungen, Nr. 02 01 04) Kunststoffspäne und –drehspäne (aus der Kunststoffverarbeitung, Nr. 12 01 05) nicht verwertbare Garten-, Park- und Friedhofsabfälle (andere nicht biologisch abbaubare Abfälle, Nr. 20 02 03) gemischte Reststoffe/Sortierreste sonstige Abfälle einschließlich Materialmischungen aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, Nr. 19 12 12) gemischte Verpackungen (Nr. 15 01 06) gemischte Siedlungsabfälle (Nr. 20 03 01/03) gemischte Bau- und Abbruchabfälle (nicht Bauschutt, Nr. 17 09 04) Holzverpackungen (Nr. 15 01 03) Abbruchholz (Nr. 17 02 01) Altholz (Nr. 20 01 38)</p> <p style="text-align: right;">228,00 €/t 120,00 €/m³</p> <p>Bei Ausfall der Wägeeinrichtung wird nach Kubikmetern abgerechnet. Die aufgeführten Gebührensätze je Kubikmeter beziehen sich auf jeden angefangenen Kubikmeter. Bei Anlieferungen im Presscontainer wird der entsprechende Gebührensatz verdreifacht.</p> <p>(2) Die Gebühr für Kleinmengen (je Anlieferer bzw. Anliefervorgang täglich bis zur jeweils angegebenen Mengenbegrenzung) beträgt – vorbehaltlich der sachlichen Gebührenfreiheit gemäß § 5 – für:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tbody> <tr> <td style="width: 80%;">1. gemischte Siedlungsabfälle, Baustellenabfälle und Altholz bis 2,0 m³</td> <td style="width: 20%;"></td> </tr> <tr> <td> ≤ 0,1 m³ (bzw. 1 Sack)</td> <td style="text-align: right;">3,00 €</td> </tr> <tr> <td> > 0,1 bis ≤ 0,5 m³</td> <td style="text-align: right;">10,00 €</td> </tr> <tr> <td> > 0,5 bis ≤ 1,0 m³</td> <td style="text-align: right;">20,00 €</td> </tr> <tr> <td> > 1,0 bis ≤ 2,0 m³</td> <td style="text-align: right;">60,00 €</td> </tr> </tbody> </table> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tbody> <tr> <td style="width: 80%;">2. Baustoffe auf Gipsbasis und Dämmmaterial bis 0,5 m³</td> <td style="width: 20%;"></td> </tr> <tr> <td> ≤ 0,1 m³ (bzw. 1 Sack)</td> <td style="text-align: right;">3,00 €</td> </tr> <tr> <td> > 0,1 bis ≤ 0,5 m³</td> <td style="text-align: right;">10,00 €</td> </tr> </tbody> </table> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tbody> <tr> <td style="width: 80%;">3. asbesthaltige Baustoffe und Altholz mit gefährlichen Inhaltstoffen bis 0,5 m³</td> <td style="width: 20%;"></td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">30,00 €</td> </tr> </tbody> </table> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tbody> <tr> <td style="width: 80%;">4. Bauschutt (nicht Baustellenabfälle) und Bodenaushub bis 0,5 m³</td> <td style="width: 20%;"></td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">6,00 €</td> </tr> </tbody> </table> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tbody> <tr> <td style="width: 80%;">5. pflanzliche Abfälle bis 1,0 m³ je angefangenem halben Kubikmeter</td> <td style="width: 20%;"></td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">6,00 €</td> </tr> </tbody> </table> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tbody> <tr> <td style="width: 80%;">6. Altreifen (maximal 4, PKW, Kraftrad) je Reifen</td> <td style="width: 20%;"></td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">3,00 €</td> </tr> </tbody> </table> <p>(3) Die Gebühr für Anlieferungen von „Säumigen Gebährenschnidern“ im Sinne des § 6 Abs. 3 beträgt bei Anwendung der Regelung nach §§ 3 Abs. 3, 6 Abs. 1 für die in § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 genannten Abfälle</p> <p style="text-align: right;">je angefangenem halben Kubikmeter 60,00 €</p> <p>(4) Die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden für die Entsorgung von Sonderabfällen aus Haushaltungen und Schulen (§ 2 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 4) zu zahlende Gebühr beträgt</p> <p style="text-align: right;">je Einwohner/nicht meldepflichtige Person 1,15 €/a</p>	1. gemischte Siedlungsabfälle, Baustellenabfälle und Altholz bis 2,0 m ³		≤ 0,1 m ³ (bzw. 1 Sack)	3,00 €	> 0,1 bis ≤ 0,5 m ³	10,00 €	> 0,5 bis ≤ 1,0 m ³	20,00 €	> 1,0 bis ≤ 2,0 m ³	60,00 €	2. Baustoffe auf Gipsbasis und Dämmmaterial bis 0,5 m ³		≤ 0,1 m ³ (bzw. 1 Sack)	3,00 €	> 0,1 bis ≤ 0,5 m ³	10,00 €	3. asbesthaltige Baustoffe und Altholz mit gefährlichen Inhaltstoffen bis 0,5 m ³			30,00 €	4. Bauschutt (nicht Baustellenabfälle) und Bodenaushub bis 0,5 m ³			6,00 €	5. pflanzliche Abfälle bis 1,0 m ³ je angefangenem halben Kubikmeter			6,00 €	6. Altreifen (maximal 4, PKW, Kraftrad) je Reifen			3,00 €	<p>5. Textilfasern (Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern, Nr. 04 02 22) Kunststofffolien (verunreinigte Kunststoffabfälle aus der Landwirtschaft – ohne Verpackungen, Nr. 02 01 04) Kunststoffspäne und –drehspäne (aus der Kunststoffverarbeitung, Nr. 12 01 05) nicht verwertbare Garten-, Park- und Friedhofsabfälle (andere nicht biologisch abbaubare Abfälle, Nr. 20 02 03) gemischte Reststoffe/Sortierreste, sonstige Abfälle einschließlich Materialmischungen aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (Nr. 19 12 12) gemischte Verpackungen (Nr. 15 01 06) gemischte Siedlungsabfälle (Nr. 20 03 01) gemischte Bau- und Abbruchabfälle (nicht Bauschutt, Nr. 17 09 04) Holzverpackungen (Nr. 15 01 03) Abbruchholz (Nr. 17 02 01) Altholz (Nr. 20 01 38)</p> <p style="text-align: right;">198,00 €/t 105,00 €/m³</p> <p>Bei Ausfall der Wägeeinrichtung wird nach Kubikmetern abgerechnet. Die aufgeführten Gebührensätze je Kubikmeter beziehen sich auf jeden angefangenen Kubikmeter. Bei Anlieferungen im Presscontainer wird der entsprechende Gebührensatz verdreifacht.</p> <p>(2) Die Gebühr für Kleinmengen (je Anlieferer bzw. Anliefervorgang täglich bis zur jeweils angegebenen Mengenbegrenzung) beträgt – vorbehaltlich der sachlichen Gebührenfreiheit gemäß § 5 – für:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tbody> <tr> <td style="width: 80%;">1. gemischte Siedlungsabfälle, Baustellenabfälle und Altholz bis 2,0 m³</td> <td style="width: 20%;"></td> </tr> <tr> <td> ≤ 0,1 m³ (bzw. 1 Sack)</td> <td style="text-align: right;">3,00 €</td> </tr> <tr> <td> > 0,1 m³ bis ≤ 0,5 m³</td> <td style="text-align: right;">10,00 €</td> </tr> <tr> <td> > 0,5 m³ bis ≤ 1,0 m³</td> <td style="text-align: right;">20,00 €</td> </tr> <tr> <td> > 1,0 m³ bis ≤ 2,0 m³</td> <td style="text-align: right;">60,00 €</td> </tr> </tbody> </table> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tbody> <tr> <td style="width: 80%;">2. Baustoffe auf Gipsbasis und Dämmmaterial bis 0,5 m³</td> <td style="width: 20%;"></td> </tr> <tr> <td> ≤ 0,1 m³ (bzw. 1 Sack)</td> <td style="text-align: right;">3,00 €</td> </tr> <tr> <td> > 0,1 m³ bis ≤ 0,5 m³</td> <td style="text-align: right;">10,00 €</td> </tr> </tbody> </table> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tbody> <tr> <td style="width: 80%;">3. asbesthaltige Baustoffe und Altholz mit gefährlichen Inhaltstoffen bis 0,5 m³</td> <td style="width: 20%;"></td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">30,00 €</td> </tr> </tbody> </table> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tbody> <tr> <td style="width: 80%;">4. Bauschutt (nicht Baustellenabfälle) und Bodenaushub bis 0,5 m³</td> <td style="width: 20%;"></td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">6,00 €</td> </tr> </tbody> </table> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tbody> <tr> <td style="width: 80%;">5. pflanzliche Abfälle bis 1,0 m³ je angefangenem halben Kubikmeter</td> <td style="width: 20%;"></td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">6,00 €</td> </tr> </tbody> </table> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tbody> <tr> <td style="width: 80%;">6. Altreifen (maximal 4, PKW, Kraftrad) je Reifen</td> <td style="width: 20%;"></td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">3,00 €</td> </tr> </tbody> </table> <p>(3) <i>(unverändert)</i></p> <p>(4) Die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden für die Entsorgung von Sonderabfällen aus Haushaltungen und Schulen (§ 2 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 4) zu zahlende Gebühr beträgt</p> <p style="text-align: right;">je Einwohner/nicht meldepflichtige Person 0,85 €/a</p>	1. gemischte Siedlungsabfälle, Baustellenabfälle und Altholz bis 2,0 m ³		≤ 0,1 m ³ (bzw. 1 Sack)	3,00 €	> 0,1 m ³ bis ≤ 0,5 m ³	10,00 €	> 0,5 m ³ bis ≤ 1,0 m ³	20,00 €	> 1,0 m ³ bis ≤ 2,0 m ³	60,00 €	2. Baustoffe auf Gipsbasis und Dämmmaterial bis 0,5 m ³		≤ 0,1 m ³ (bzw. 1 Sack)	3,00 €	> 0,1 m ³ bis ≤ 0,5 m ³	10,00 €	3. asbesthaltige Baustoffe und Altholz mit gefährlichen Inhaltstoffen bis 0,5 m ³			30,00 €	4. Bauschutt (nicht Baustellenabfälle) und Bodenaushub bis 0,5 m ³			6,00 €	5. pflanzliche Abfälle bis 1,0 m ³ je angefangenem halben Kubikmeter			6,00 €	6. Altreifen (maximal 4, PKW, Kraftrad) je Reifen			3,00 €
1. gemischte Siedlungsabfälle, Baustellenabfälle und Altholz bis 2,0 m ³																																																																	
≤ 0,1 m ³ (bzw. 1 Sack)	3,00 €																																																																
> 0,1 bis ≤ 0,5 m ³	10,00 €																																																																
> 0,5 bis ≤ 1,0 m ³	20,00 €																																																																
> 1,0 bis ≤ 2,0 m ³	60,00 €																																																																
2. Baustoffe auf Gipsbasis und Dämmmaterial bis 0,5 m ³																																																																	
≤ 0,1 m ³ (bzw. 1 Sack)	3,00 €																																																																
> 0,1 bis ≤ 0,5 m ³	10,00 €																																																																
3. asbesthaltige Baustoffe und Altholz mit gefährlichen Inhaltstoffen bis 0,5 m ³																																																																	
	30,00 €																																																																
4. Bauschutt (nicht Baustellenabfälle) und Bodenaushub bis 0,5 m ³																																																																	
	6,00 €																																																																
5. pflanzliche Abfälle bis 1,0 m ³ je angefangenem halben Kubikmeter																																																																	
	6,00 €																																																																
6. Altreifen (maximal 4, PKW, Kraftrad) je Reifen																																																																	
	3,00 €																																																																
1. gemischte Siedlungsabfälle, Baustellenabfälle und Altholz bis 2,0 m ³																																																																	
≤ 0,1 m ³ (bzw. 1 Sack)	3,00 €																																																																
> 0,1 m ³ bis ≤ 0,5 m ³	10,00 €																																																																
> 0,5 m ³ bis ≤ 1,0 m ³	20,00 €																																																																
> 1,0 m ³ bis ≤ 2,0 m ³	60,00 €																																																																
2. Baustoffe auf Gipsbasis und Dämmmaterial bis 0,5 m ³																																																																	
≤ 0,1 m ³ (bzw. 1 Sack)	3,00 €																																																																
> 0,1 m ³ bis ≤ 0,5 m ³	10,00 €																																																																
3. asbesthaltige Baustoffe und Altholz mit gefährlichen Inhaltstoffen bis 0,5 m ³																																																																	
	30,00 €																																																																
4. Bauschutt (nicht Baustellenabfälle) und Bodenaushub bis 0,5 m ³																																																																	
	6,00 €																																																																
5. pflanzliche Abfälle bis 1,0 m ³ je angefangenem halben Kubikmeter																																																																	
	6,00 €																																																																
6. Altreifen (maximal 4, PKW, Kraftrad) je Reifen																																																																	
	3,00 €																																																																

Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung vom 20.04.2005

Synopsis

bisherige Fassung

Änderungen 2011

<p>(5) Die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu zahlende Grundgebühr beträgt</p> <p style="text-align: right;">je Einwohner/nicht meldepflichtige Person 3,90 €/a</p> <p>(6) Für die Entsorgung von Sonderabfällen aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben beträgt die Gebühr für</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Abfallschlüssel</th> <th style="text-align: left;">Abfallbezeichnung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>08 01 12</td> <td>Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen</td> </tr> <tr> <td>15 01 10</td> <td>Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind</td> </tr> <tr> <td>15 02 02</td> <td>Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind</td> </tr> <tr> <td>16 01 07</td> <td>Ölfilter</td> </tr> <tr> <td>16 05 08</td> <td>gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten</td> </tr> <tr> <td>16 05 09</td> <td>gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen</td> </tr> <tr> <td>16 06 06</td> <td>getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren</td> </tr> <tr> <td>20 01 13</td> <td>Lösemittel</td> </tr> <tr> <td>20 01 14</td> <td>Säuren</td> </tr> <tr> <td>20 01 15</td> <td>Laugen</td> </tr> <tr> <td>20 01 17</td> <td>Fotochemikalien</td> </tr> <tr> <td>20 01 19</td> <td>Pestizide</td> </tr> <tr> <td>20 01 26</td> <td>Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen</td> </tr> <tr> <td>20 01 27</td> <td>Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten</td> </tr> <tr> <td>20 01 28</td> <td>Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: center;">– 0,30 € je angefangene 100 g –</td> </tr> <tr> <td>16 05 06</td> <td>Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien</td> </tr> <tr> <td>16 05 07</td> <td>gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten</td> </tr> <tr> <td>20 01 21</td> <td>andere quecksilberhaltige Abfälle</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: center;">– 3,50 € je angefangene 100 g –</td> </tr> </tbody> </table> <p>Erfordert diese Schadstoffentsorgung einen außergewöhnlichen Aufwand, so ist dieser neben der bzw. zusätzlich zur vorgenannten Gebühr in tatsächlicher Höhe zu erstatten.</p>	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	16 01 07	Ölfilter	16 05 08	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	16 06 06	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	20 01 13	Lösemittel	20 01 14	Säuren	20 01 15	Laugen	20 01 17	Fotochemikalien	20 01 19	Pestizide	20 01 26	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	20 01 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	– 0,30 € je angefangene 100 g –		16 05 06	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	16 05 07	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	20 01 21	andere quecksilberhaltige Abfälle	– 3,50 € je angefangene 100 g –		<p>(5) Die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu zahlende Grundgebühr beträgt</p> <p style="text-align: right;">je Einwohner/nicht meldepflichtige Person 4,55 €/a</p> <p>(6) Für die Entsorgung von Sonderabfällen aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben beträgt die Gebühr für</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Abfallschlüssel</th> <th style="text-align: left;">Abfallbezeichnung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>08 01 12</td> <td>Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen</td> </tr> <tr> <td>15 01 10</td> <td>Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind</td> </tr> <tr> <td>15 02 02</td> <td>Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind</td> </tr> <tr> <td>16 01 07</td> <td>Ölfilter</td> </tr> <tr> <td>16 06 01</td> <td>getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren</td> </tr> <tr> <td>20 01 13</td> <td>Lösemittel</td> </tr> <tr> <td>20 01 26</td> <td>Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen</td> </tr> <tr> <td>20 01 27</td> <td>Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten</td> </tr> <tr> <td>20 01 28</td> <td>Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">-1,10 € je angefangem kg-</td> </tr> <tr> <td>16 05 06</td> <td>Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien</td> </tr> <tr> <td>16 05 07</td> <td>gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten</td> </tr> <tr> <td>16 05 08</td> <td>gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten</td> </tr> <tr> <td>16 05 09</td> <td>gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen</td> </tr> <tr> <td>20 01 14</td> <td>Säuren</td> </tr> <tr> <td>20 01 15</td> <td>Laugen</td> </tr> <tr> <td>20 01 17</td> <td>Fotochemikalien</td> </tr> <tr> <td>20 01 19</td> <td>Pestizide</td> </tr> <tr> <td>20 01 21</td> <td>andere quecksilberhaltige Abfälle</td> </tr> <tr> <td>20 01 29</td> <td>Reinigungsmittel, die gef. Stoffe enthalten</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">- 1,90 € je angefangenem kg -</td> </tr> <tr> <td>16 02 12</td> <td>Nachtspeicheröfen</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">- 123,00 €/St -</td> </tr> </tbody> </table> <p>Erfordert diese Schadstoffentsorgung einen außergewöhnlichen Aufwand, so ist dieser neben der bzw. zusätzlich zur vorgenannten Gebühr in tatsächlicher Höhe zu erstatten.</p>	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	16 01 07	Ölfilter	16 06 01	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	20 01 13	Lösemittel	20 01 26	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	20 01 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	-1,10 € je angefangem kg-		16 05 06	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	16 05 07	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	16 05 08	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	20 01 14	Säuren	20 01 15	Laugen	20 01 17	Fotochemikalien	20 01 19	Pestizide	20 01 21	andere quecksilberhaltige Abfälle	20 01 29	Reinigungsmittel, die gef. Stoffe enthalten	- 1,90 € je angefangenem kg -		16 02 12	Nachtspeicheröfen	- 123,00 €/St -	
Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung																																																																																										
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen																																																																																										
15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind																																																																																										
15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind																																																																																										
16 01 07	Ölfilter																																																																																										
16 05 08	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten																																																																																										
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen																																																																																										
16 06 06	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren																																																																																										
20 01 13	Lösemittel																																																																																										
20 01 14	Säuren																																																																																										
20 01 15	Laugen																																																																																										
20 01 17	Fotochemikalien																																																																																										
20 01 19	Pestizide																																																																																										
20 01 26	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen																																																																																										
20 01 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten																																																																																										
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen																																																																																										
– 0,30 € je angefangene 100 g –																																																																																											
16 05 06	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien																																																																																										
16 05 07	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten																																																																																										
20 01 21	andere quecksilberhaltige Abfälle																																																																																										
– 3,50 € je angefangene 100 g –																																																																																											
Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung																																																																																										
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen																																																																																										
15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind																																																																																										
15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind																																																																																										
16 01 07	Ölfilter																																																																																										
16 06 01	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren																																																																																										
20 01 13	Lösemittel																																																																																										
20 01 26	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen																																																																																										
20 01 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten																																																																																										
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen																																																																																										
-1,10 € je angefangem kg-																																																																																											
16 05 06	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien																																																																																										
16 05 07	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten																																																																																										
16 05 08	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten																																																																																										
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen																																																																																										
20 01 14	Säuren																																																																																										
20 01 15	Laugen																																																																																										
20 01 17	Fotochemikalien																																																																																										
20 01 19	Pestizide																																																																																										
20 01 21	andere quecksilberhaltige Abfälle																																																																																										
20 01 29	Reinigungsmittel, die gef. Stoffe enthalten																																																																																										
- 1,90 € je angefangenem kg -																																																																																											
16 02 12	Nachtspeicheröfen																																																																																										
- 123,00 €/St -																																																																																											

Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung vom 20.04.2005

Synopsis

bisherige Fassung	Änderungen 2011																
<p>(7) Unabhängig vom Gewicht bzw. Volumen der angelieferten Abfälle wird pro Anlieferung je Abfallart eine Mindestgebühr von 10,00 € erhoben. Ausgenommen hiervon sind Kleinanlieferungen im Sinne von Absatz 2 und § 2 Abs. 4 und Anlieferungen im Sinne von Absatz 6.</p> <p>(8) Bei anderen Abfällen, die nur im Einzelfall zur Annahme zugelassen werden bzw. für die eine allgemeine Zulassung besteht und für die keine Gebühr ausgewiesen ist, oder in anderen besonders gelagerten Einzelfällen, wird eine Gebühr unter Berücksichtigung der Belastung der Abfälle, der Entsorgungskosten etc. für jeden Einzelfall vom Kreis Heinsberg gesondert festgesetzt.</p> <p>(9) Entstehen durch die Anlieferung von Abfällen, die der Kreis Heinsberg ausgeschlossen hat, zusätzliche Kosten, z. B. für die Untersuchung, Herausnahme, Abfuhr oder unschädliche Entsorgung dieser Abfälle, so sind diese zusätzlichen Kosten dem Kreis Heinsberg in tatsächlicher Höhe vom Anlieferer zu erstatten.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 <u>Sachliche Gebührenfreiheit</u></p> <p>(1) Die Anlieferung und Entsorgung folgender Abfälle ist gebührenfrei:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 80%;">1. Hohlglas (Abfallschlüssel 20 01 02)</td> <td style="width: 20%; text-align: right;">(bis 0,1 m³)</td> </tr> <tr> <td>2. Altmetall/Metallschrott (Abfallschlüssel 20 01 40)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>3. Papier/Pappe (Abfallschlüsselnummer 20 01 01)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>4. Sonderabfälle (§ 4 Abs. 6)</td> <td style="text-align: right;">(bis 0,1 m³)</td> </tr> </table> <p>Diese Gebührenfreiheit gilt nur für Anlieferungen (entsprechend der aufgeführten Mengenbegrenzungen) bei täglich maximal einer Anlieferung.</p> <p>(2) Die Anlieferung von Elektro- und Elektronikgeräten im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 16.03.2005 (BGBI. I S. 762) ist gebührenfrei.</p> <p>(3) Die Anlieferung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (nur Altholz und Sperrmüll) im Sinne von § 2 Abs. 4 ist gegen Abgabe einer von der kreisangehörigen Stadt und Gemeinde für diesen Zweck ausgestellten Berechtigungskarte für den privaten Anlieferer kostenlos.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 <u>Fälligkeit</u></p> <p>(1) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühr ist grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Bei Anlieferung von Kleinmengen gemäß § 4 Abs. 2 bzw. bei Anlieferungen von „Säumigen Gebührenschuldern“ gemäß § 4 Abs. 3 wird die Gebühr sofort fällig</p>	1. Hohlglas (Abfallschlüssel 20 01 02)	(bis 0,1 m³)	2. Altmetall/Metallschrott (Abfallschlüssel 20 01 40)		3. Papier/Pappe (Abfallschlüsselnummer 20 01 01)		4. Sonderabfälle (§ 4 Abs. 6)	(bis 0,1 m³)	<p>(7) <i>(unverändert)</i></p> <p>(8) <i>(unverändert)</i></p> <p>(9) <i>(unverändert)</i></p> <p style="text-align: center;">§ 5 <u>Sachliche Gebührenfreiheit</u></p> <p>(1) Die Anlieferung und Entsorgung folgender Abfälle ist gebührenfrei:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 80%;">1. Hohlglas (Abfallschlüssel 20 01 02)</td> <td style="width: 20%; text-align: right;">(bis 0,1 m³)</td> </tr> <tr> <td>2. Altmetall/Metallschrott (Abfallschlüssel 20 01 40)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>3. Papier/Pappe (Abfallschlüsselnummer 20 01 01)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>4. Sonderabfälle aus Haushaltungen und Schulen</td> <td style="text-align: right;">(bis 0,1 m³)</td> </tr> </table> <p>Diese Gebührenfreiheit gilt nur für Anlieferungen (entsprechend der aufgeführten Mengenbegrenzungen) bei täglich maximal einer Anlieferung.</p> <p>(2) <i>(unverändert)</i></p> <p>(3) Die Anlieferung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (nur Altholz und Sperrmüll) im Sinne von § 2 Abs. 4 ist gegen Abgabe einer von der kreisangehörigen Stadt und Gemeinde für diesen Zweck ausgestellten Berechtigungskarte (maximal zweimal jährlich 2 m³) für den privaten Anlieferer kostenlos.</p> <p>(4) Die Anlieferung von Nachtspeicheröfen (16 02 12) sofern diese aus privaten Haushalten stammen, ist kostenlos.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 <u>Fälligkeit</u></p> <p>(1) <i>(unverändert)</i></p>	1. Hohlglas (Abfallschlüssel 20 01 02)	(bis 0,1 m³)	2. Altmetall/Metallschrott (Abfallschlüssel 20 01 40)		3. Papier/Pappe (Abfallschlüsselnummer 20 01 01)		4. Sonderabfälle aus Haushaltungen und Schulen	(bis 0,1 m³)
1. Hohlglas (Abfallschlüssel 20 01 02)	(bis 0,1 m³)																
2. Altmetall/Metallschrott (Abfallschlüssel 20 01 40)																	
3. Papier/Pappe (Abfallschlüsselnummer 20 01 01)																	
4. Sonderabfälle (§ 4 Abs. 6)	(bis 0,1 m³)																
1. Hohlglas (Abfallschlüssel 20 01 02)	(bis 0,1 m³)																
2. Altmetall/Metallschrott (Abfallschlüssel 20 01 40)																	
3. Papier/Pappe (Abfallschlüsselnummer 20 01 01)																	
4. Sonderabfälle aus Haushaltungen und Schulen	(bis 0,1 m³)																

Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung vom 20.04.2005

Synopse

bisherige Fassung

Änderungen 2011

und ist direkt bei Anlieferung bar zu entrichten. Der Kreis Heinsberg behält sich vor, auch die Gebühren gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 6 sofort bei Anlieferung festzusetzen und bar zu erheben.

(2) Nach der erstmaligen Anlieferung von Abfällen kann im Einzelfall bei einer zu erwartenden Gebühr von über 500,00 € pro Monat und künftig wiederkehrenden Anlieferungen als Daueranlieferer vom Anlieferer/Erzeuger der Abfälle

1. die Vorlage einer Einzugsermächtigung oder
2. die Vorlage einer Sicherheitsleistung (z. B. in Form einer Bankbürgschaft), deren Höhe der zu erwartenden Gebühr für die voraussichtliche Anlieferungsmenge von 2 Monaten entspricht, mindestens jedoch 1.000,00 € betragen muss,

verlangt werden. Ausgenommen hiervon sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie Anlieferer von Kleinmengen aus privaten Haushaltungen im Sinne des § 4 Abs. 2.

(3) Von „Säumigen Gebührenschuldern“ kann im Hinblick auf künftig wiederkehrende Anlieferungen im Einzelfall

1. die Vorlage einer Einzugsermächtigung oder
2. die Vorlage einer Sicherheitsleistung (z. B. in Form einer Bankbürgschaft), deren Höhe der zu erwartenden Gebühr für die voraussichtliche Anlieferungsmenge von zwei Monaten entspricht, mindestens jedoch 500,00 € betragen muss,

verlangt werden. Als „Säumige Gebührenschuldner“ gelten solche Gebührenschuldner, die mit mehr als zwei fälligen Gebührenforderungen oder mit einem Gesamtbetrag von mehr als 500,00 € in Zahlungsrückstand sind.

(4) Auf die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden gemäß § 4 Abs. 4 und 5 zu entrichtende Gebühr für die schadlose Entsorgung der Sonderabfälle aus Haushaltungen und Schulen werden vierteljährlich Abschläge unter Berücksichtigung der für das Vorjahr maßgeblichen Einwohnerzahlen im Sinne des § 3 Abs. 4 erhoben. Sobald die für das Erhebungsjahr maßgeblichen Einwohnerzahlen vorliegen, erfolgt die endgültige Gebührenfestsetzung unter Berücksichtigung der bereits erhobenen Abschläge. Sowohl die vierteljährlichen Abschläge als auch die endgültige Gebührenveranlagung werden durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Die Abschläge und die endgültige Gebühr sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 7 Kostenerstattung

(1) Entstehen dem Kreis Heinsberg durch das widerrechtliche Anliefern von nach der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg ausgeschlossenen Abfällen außergewöhnliche Aufwendungen, so sind diese Kosten dem Kreis Heinsberg in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Werden Abfallarten, die nicht nach der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg ausgeschlossen sind, für die aufgrund ihrer Beschaffenheit jedoch gesonderte Auflagen für die Anlieferung entsprechend den gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben, technischen Regeln und Sicherheitsvorschriften bestehen bzw. angeordnet werden (z. B. asbesthaltige Baustoffe), entgegen diesen Auflagen angeliefert, so hat der Anlieferer dadurch

(2) Nach der erstmaligen Anlieferung von Abfällen kann im Einzelfall bei einer zu erwartenden Gebühr von über 500,00 € pro Monat und künftig wiederkehrenden Anlieferungen als Daueranlieferer vom Anlieferer/Erzeuger der Abfälle

1. die Vorlage einer Einzugsermächtigung oder
2. die Vorlage einer Sicherheitsleistung (z. B. in Form einer Bankbürgschaft), deren Höhe der zu erwartenden Gebühr für die voraussichtliche Anlieferungsmenge von **zwei** Monaten entspricht, mindestens jedoch 1.000,00 € betragen muss,

verlangt werden. Ausgenommen hiervon sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie Anlieferer von Kleinmengen aus privaten Haushaltungen im Sinne des § 4 Abs. 2.

(3) *(unverändert)*

(4) *(unverändert)*

§ 7 Kostenerstattung

(unverändert)

Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung vom 20.04.2005

Synopse

bisherige Fassung

Änderungen 2011

<p>entstehende Mehraufwendungen dem Kreis Heinsberg in tatsächlicher Höhe zu erstatten.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 <u>Auskunfts- und Anzeigepflichten</u></p> <p>(1) Die Gebührenpflichtigen im Sinne des § 2 haben dem Kreis Heinsberg bzw. dem von diesem beauftragten Dritten über alle für die ordnungsgemäße Gebührenveranlagung maßgeblichen Tatsachen (insbesondere Abfallerzeuger, Abfallbeförderer und Anlieferfahrzeug sowie Rechnungsempfänger mit der jeweiligen Anschrift) schriftlich die erforderlichen Angaben zu machen und Auskünfte zu erteilen.</p> <p>(2) Änderungen in den gebührenrelevanten Tatsachen sind dem Kreis von den Gebührenpflichtigen unverzüglich ohne gesonderte Aufforderung schriftlich mitzuteilen.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 <u>Ordnungswidrigkeiten</u></p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Gebührenpflichtiger entgegen § 8 Abs. 1 und 2 seinen Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 <u>In-Kraft-Treten</u></p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 <u>Auskunfts- und Anzeigepflichten</u></p> <p style="text-align: center;">(unverändert)</p> <p style="text-align: center;">§ 9 <u>Ordnungswidrigkeiten</u></p> <p style="text-align: center;">(unverändert)</p> <p style="text-align: center;">§ 10 <u>In-Kraft-Treten</u></p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.</p>
--	---

Satzung
vom __.12.2010
über die 5. Änderung der
Satzung
über die Abfallentsorgung im Kreises Heinsberg
vom 20.04.2005

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646/SGV. NRW. 2021), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LABfG) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), alle in der jeweils geltenden Fassung, hat der Kreistag des Kreises Heinsberg in seiner Sitzung am __.12.2010 folgende Satzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung für die öffentliche Einrichtung „Abfallwirtschaft“ beschlossen:

§ 1
Änderung der Satzungsbestimmungen

(1) § 3 Abs. 1 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

„1. alle Abfälle, die nicht in den Anlagen 1 a oder 1 b (Abfallpositivkataloge) aufgeführt sind oder nicht den Kriterien und Anforderungen nach den Anlagen 2 a oder 2 b (Annahmekriterien) entsprechen,“

(2) In § 3 Abs. 6 erhalten die Sätze 2, 3, 4 und 5 folgende Fassung:

“Kleinmengen der vorgenannten Abfälle können gemäß Anlage 1 a bis zur jeweils ausgewiesenen Mengengrenzung je Anlieferer bzw. Anliefervorgang täglich an den aufgeführten Kleinanlieferplätzen angeliefert werden.

Die Anlieferung von Abfällen (nur Altholz und Sperrmüll) im Sinne von § 2 Abs. 4 der Gebührensatzung des Kreises Heinsberg ist gegen Abgabe einer von der kreisangehörigen Stadt und Gemeinde an die dortigen Abfallgebührenzahler für diesen Zweck ausgestellten Berechtigungskarte für den Anlieferer mit einer Anzahl von höchstens zwei Anlieferungen jährlich mit einer Menge von jeweils zwei Kubikmeter kostenlos.

Diese Abfälle sind in die dort zur Verfügung stehenden Sammelbehälter getrennt einzufüllen. Von dort werden sie einer ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Beseitigung zugeführt. Ansonsten sind diese Abfälle gemäß § 5 Abs. 5 und 6 zu entsorgen.“

(3) In § 5 Abs. 1 wird unter Ziffer 1 die Bezeichnung „Umschlaganlage“ durch die Bezeichnung „Abfall- und Schadstoffumschlaganlage“ ersetzt.

(4) In § 5 Abs. 1 wird unter Ziffer 2. die Ortsbezeichnung „Wassenberg-Birgelen“ durch die Ortsbezeichnung „Wassenberg-Rothenbach“ ersetzt.

(5) § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Sonderabfälle aus Haushaltungen und Schulen sind über die von den Städten und Gemeinden zur Verfügung gestellten stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelstellen Dritter bzw. unmittelbar an der Schadstoffumschlaganlage Gangel-Hahnbusch zu den hierzu angegebenen Öffnungszeiten abzugeben. Auf dem Kleinanlieferplatz Wassenberg-Rothenbach ist ebenfalls eine Sammelstelle für Sonderabfälle aus Kleingewerbe, Haushaltungen und Schulen vorhanden.

Die Sonderabfälle können hier jeweils am ersten Freitag im Monat in der Zeit von 10.00 bis 16.00 Uhr abgegeben werden.

Fällt der erste Freitag im Monat auf einen Feiertag, so ist die Sonderabfallsammelstelle am darauf folgenden Freitag geöffnet. Die Entsorgung dieser Sonderabfälle erfolgt durch den Kreis Heinsberg in hierfür zugelassenen Anlagen unter Inanspruchnahme Dritter.“

(6) In § 5 Abs. 7 Ziffer 1. wird die Firmenbezeichnung „Firma Kreislaufwirtschaft Maurer und Wissing“ durch die Firmenbezeichnung „ Fa. Schönackers Umweltdienste GmbH & Co. KG“, ersetzt.

(7) § 5 Abs. 7 Ziffer 2. erhält folgende Fassung:

„2. Sonderabfälle: Abfall- und Schadstoffumschlaganlage Gangel-Hahnbusch, Am Hahnbusch, (An der K3), 52538 Gangel-Birgden“

(8) In § 6 wird Abs. 4 ersatzlos gestrichen.

(9) In § 9 Abs. 1 werden jeweils hinter den Worten „Landrat“ die Worte „des Kreises Heinsberg“ eingefügt.

(10) In § 9 Abs. 2 wird die Bezeichnung „Anlage 2“ durch die Bezeichnung „Anlage 2 a“ ersetzt.

(11) In § 9 erhält Abs. 3 nunmehr folgende Fassung:

„Für die Anlieferung von Sonderabfällen gem. § 4 Abs. 6 der Gebührensatzung des Kreises Heinsberg bzw. der Anlage 1 b gelten die besonderen Anforderungen der Anlage 2 b“.

(12) § 9 Abs. 3 wird nunmehr zu § 9 Abs. 4.

(13) § 9 Abs. 4 wird nunmehr zu § 9 Abs. 5.

(14) In § 10 Abs. 3 wird das Wort „ab“ durch das Wort „seit“ ersetzt.

(15) In § 16 Abs. 2, Satz 2 werden die Worte „in Anlage 1“ durch die Worte „in den Anlagen 1 a oder 1 b“ ersetzt.

(16) In § 17 Ziffer 3. werden die Worte „ aus Haushaltungen, Schulen und Kleingewerbe (aus kommunaler Sammlung)“ ersatzlos gestrichen.

(17) § 18 erhält die folgende Fassung:

„Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung:

1. *Abfallpositivkataloge* (Anlagen 1 a und 1 b)

2. *Allgemeine Annahmekriterien* (Anlagen 2 a und 2 b)

3. *Alternative Entsorgungseinrichtungen für bestimmte Abfallarten* (Anlage 3)“

(18) Die Anlage 1 zu § 18 Nr. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg – „Abfallpositivkatalog“ – erhält nunmehr die Bezeichnung „Anlage 1 a“.

(19) Die Anlage 1 b zu § 18 Nr. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg – „Abfallpositivkatalog für die Schadstoffumschlaganlage“ wird der Satzung hinzugefügt und erhält die als Anlage 1 b zu dieser Satzung beigefügte Fassung.

(20) Die Anlage 2 zu § 18 Nr. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg – „Annahmekriterien“ – erhält nunmehr die Bezeichnung „Anlage 2 a“.

(21) Die Anlage 2 b zu § 18 Nr. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg – „Annahmekriterien für Schadstoffe“ erhält die als Anlage 2 b zu dieser Satzung beigefügte Fassung.

(22) Die Anlage 3 zu § 18 Nr. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg – „Drittbeauftragungen und Mitbenutzungen“ – erhält die als Anlage 3 zu dieser Satzung beigefügte Fassung.

(23) In § 19 Abs. 1 Ziffer 1. wird das Klammerzitat „(§§ 7 und 9 Abs. 3)“ durch „(§§ 7 und 9 Abs. 4)“ ersetzt.

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Anlage 1a

**zur Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg
vom 20.04.2005 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom __.12.2010**

„Abfallpositivkatalog“

In den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Heinsberg (§ 5) werden die nachfolgend aufgeführten Abfälle angenommen; die Annahme bei den Kleinanlieferplätzen ist auf die ausgewiesenen Mengen je Anlieferer täglich beschränkt.

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Herkunft der Abfälle:		
		kommunale Sammlung, Gewerbe oder sonstige Herkunft	Kleinanlieferung	
			Zuweisung zur Abfallanlage/ Zulassung/Mengenbegrenzung:	
		Umschlag- anlage Hahnbusch	Klein- anlieferplatz Hahnbusch	Klein- anlieferplatz Rothenbach
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln			
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei			
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	x		
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	x		
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	x		
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse			
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x		
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung			
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x		
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren			
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x		
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe			
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln			
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	x		
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	x		
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe			
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier und Pappe	x		
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Pappe und Papier für das Recycling	x		

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Herkunft der Abfälle:		
		kommunale Sammlung, Gewerbe oder sonstige Herkunft	Kleinanlieferung	
			Zuweisung zur Abfallanlage/ Zulassung/Mengenbegrenzung:	
		Umschlag- anlage Hahnbusch	Klein- anlieferplatz Hahnbusch	Klein- anlieferplatz Rothenbach
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie			
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie			
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	x		
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)	x		
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	x		
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	x		
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen			
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern			
07 02 13	Kunststoffabfälle	x		
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie			
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie			
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber und Silberverbindungen enthalten	x		
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	x		
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen			
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen			
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	x		
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)			
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)			
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	x		
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	x		
15 01 03	Verpackungen aus Holz	x		
15 01 04	Verpackungen aus Metall	x		
15 01 05	Verbundverpackungen	x		
15 01 06	gemischte Verpackungen	x		
15 01 09	Verpackungen aus Textil	x		
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung			
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	x		

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Herkunft der Abfälle:		
		kommunale Sammlung, Gewerbe oder sonstige Herkunft	Kleinanlieferung	
			Zuweisung zur Abfallanlage/ Zulassung/Mengenbegrenzung:	
		Umschlag- anlage Hahnbusch	Klein- anlieferplatz Hahnbusch	Klein- anlieferplatz Rothenbach
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind			
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)			
16 01 03	Altreifen		4 Stk.	4 Stk.
16 01 19	Kunststoffe	x		
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)			
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik			
17 01 01	Beton		0,5 m ³	0,5 m ³
17 01 02	Ziegel		0,5 m ³	0,5 m ³
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik		0,5 m ³	0,5 m ³
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen		0,5 m ³	0,5 m ³
17 02	Holz, Glas und Kunststoff			
17 02 01	Holz	x	x	2,0 m ³
17 02 03	Kunststoff	x		
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (nur Holz)		0,5 m ³	
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte			
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	x		
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut			
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen		0,5 m ³	0,5 m ³
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe			
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt		0,5 m ³	
17 06 05*	Asbesthaltige Baustoffe		0,5 m ³	
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis			
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen		0,5 m ³	0,5 m ³
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle			
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	x	x	2,0 m ³

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Herkunft der Abfälle:		
		kommunale Sammlung, Gewerbe oder sonstige Herkunft	Kleinanlieferung	
			Zuweisung zur Abfallanlage/ Zulassung/Mengenbegrenzung:	
		Umschlag- anlage Hahnbusch	Klein- anlieferplatz Hahnbusch	Klein- anlieferplatz Rothenbach
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)			
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen			
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	x		
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	x		
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	x		
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	x		
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren			
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	x		
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	x		
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke			
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.			
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	x		
19 08 02	Sandfangrückstände	x		
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser			
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	x		
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.			
19 12 04	Kunststoff und Gummi	x		
19 12 08	Textilien	x		
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	x		
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	x		

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Herkunft der Abfälle:		
		kommunale Sammlung, Gewerbe oder sonstige Herkunft	Kleinanlieferung	
			Zuweisung zur Abfallanlage/ Zulassung/Mengenbegrenzung:	
		Umschlag- anlage Hahnbusch	Klein- anlieferplatz Hahnbusch	Klein- anlieferplatz Rothenbach
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle aus der Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen			
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)			
20 01 01	Papier und Pappe		1,0 m ³	1,0 m ³
20 01 02	Glas (nur Hohlglas)		0,1 m ³	0,1 m ³
20 01 10	Bekleidung	x		
20 01 11	Textilien	x		
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle (nur Leuchtstoffröhren)	x	x	x
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	x	x	
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	x		
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	x	x	x
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	x	x	x
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	x	x	2,0 m ³
20 01 39	Kunststoffe	x		
20 01 40	Metalle		x	x
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)			
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle		1,0 m ³	1,0 m ³
20 02 02	Boden und Steine		0,5 m ³	0,5 m ³
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Stoffe	x		
20 03	Andere Siedlungsabfälle			
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	x	x	2,0 m ³
20 03 02	Marktabfälle	x		
20 03 03	Straßenkehrsicht	x		
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	x		
20 03 07	Sperrmüll (Anlieferung über die kommunale Müllabfuhr)	x		

* gefährlicher Abfall im Sinne der AVV

Anlage 1b

**zur Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg
vom 20.04.2005 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom __.12.2010**

„Abfallpositivkatalog für die Schadstoffumschlaganlage“

In der Schadstoffumschlaganlage des Kreises Heinsberg (§ 5) werden die nachfolgend aufgeführten gefährlichen und nichtgefährlichen Abfälle (Schadstoffe) angenommen:

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 01 07*	ÖlfILTER
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten (Nachtstromspeicheröfen)
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 09*	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
16 06 01*	Bleibatterien
20 01 13*	Lösemittel
20 01 14*	Säuren
20 01 15*	Laugen
20 01 17*	Fotochemikalien
20 01 19*	Pestizide
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle (ohne Leuchtstoffröhren)
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen

* gefährlicher Abfall im Sinne der AVV

Anlage 2 a

**zur Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg
vom 20.04.2005 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom __.12.2010**

„Annahmekriterien für Schadstoffe“

Für die Zulassung der Annahme von Abfällen an den Abfallentsorgungsanlagen

- **Umschlaganlage Hahnbusch**
- **Kleinanlieferplatz Hahnbusch**
- **Kleinanlieferplatz Rothenbach**

gelten folgende Annahmekriterien:

Von der Annahme, der Beseitigung oder Verwertung sind grundsätzlich folgende Abfälle ausgeschlossen:

1. Abfälle, die nach der Gefahrstoffverordnung als explosionsgefährlich, ätzend, brandfördernd, hoch entzündlich oder leicht entzündlich eingestuft werden
2. Infektiöse Abfälle, Körperteile, Organe oder ekelerregende Abfälle
3. Flüssige Abfälle
4. Abfälle, die zu einer erheblichen Geruchsbelästigung führen
5. Leicht entzündliche, radioaktive Abfälle oder Abfälle, wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition und Karbidrückstände im nassen oder trockenen Zustand, sowie Stoffe, die zur Selbstentzündung neigen
6. Sperrige Abfälle jeder Art, die mit den vorhandenen Hilfsmitteln nicht zerkleinert werden können (siehe Kantenlänge)
7. Batterien, Akkumulatoren, Kühlgeräte, Elektronikschrott (z. B. Radios, Fernseher, Computer etc.), soweit keine separaten Entsorgungseinrichtungen hierfür vor Ort bereitgestellt sind
8. Abfälle, die zur Staubexplosion neigen
9. Abfälle, die die Gesundheit und/oder die Sicherheit des Betriebspersonals gefährden, den laufenden Betrieb beeinträchtigen können, Einrichtungen beschädigen, oder ungewöhnlich verschmutzen
10. Abfälle, die mit nicht zugelassenen Abfällen auch in geringem Anteil vermischt sind

Weitere Anforderungen an Abfallanlieferungen:

1. Folgende maximale Stückgrößen und Stückgewichtsbegrenzungen sollen für Abfälle eingehalten werden; Abweichungen sind nach Abstimmung möglich:
 - Stoffe mit normalem Abbrandverhalten (z. B. unzerkleinerte Holzabfälle):

max. Länge	0,6 m
max. Querschnitt	0,1 m x 0,2 m
max. Gewicht	10 kg
 - Stoffe mit hoher Abbrandgeschwindigkeit (z. B. Kunststofffolien):

max. Länge	4 m
max. Querschnitt	1 m x 0,05 m
max. Gewicht	5 kg
2. Physikalische Eigenschaften:

Anlieferungstemperatur	< 40°C
Flammpunkt	> 65°C
Schmelzpunkt	> 100°C
3. Schlammige Abfälle dürfen nur in stichfester Form angeliefert werden.
4. Staubende Abfälle, die nicht zur Staubexplosion neigen können, sind in kleinen Verpackungseinheiten (PE-Säcke) von maximal 60 l anzuliefern.
5. Staubende Abfälle, die zur Staubexplosion neigen, sind immer mit der Eingangskontrolle abzustimmen.
6. Farben und Altlacke – soweit zugelassen – dürfen nur ausgehärtet angeliefert werden.

7. Der Anteil an Metallverpackungen darf 5 % der Gesamtanlieferungsmasse grundsätzlich nicht überschreiten.
8. Dosen oder andere Metallbehältnisse als Verpackungsmaterial des Abfalls dürfen in Reinstform nur nach vorheriger Absprache mit der Eingangskontrolle angeliefert werden.
9. Aus den Abfällen dürfen bei der Anlieferung keine freien Flüssigkeiten austreten.
10. Gerollte, mehrlagige, gebündelte und gepresste Abfälle sind in der Regel von der Annahme ausgeschlossen. In Ausnahmefällen ist die Annahme nach Absprache möglich, sofern der Anlieferer gewährleistet, die Materialien vor der Anlieferung zu lockern und Ballenware aufzuschneiden.
11. DIN-Sicherheitsdatenblätter sind, wenn vorhanden, durch den Anlieferer vorzulegen.
12. Die Gebindegrößen von konfektionierten Abfällen dürfen 40 l nicht überschreiten. In den Gebinden dürfen keine flüssigen Inhalte enthalten sein.

Besondere Anforderungen:

Für die Anlieferung asbesthaltiger Baustoffe (Abfallschlüssel 17 06 05) und Altholz mit gefährlichen Inhaltstoffen (Abfallschlüssel 17 02 04) – jeweils aus privaten Haushaltungen – auf dem vom Kreis Heinsberg zur Verfügung gestellten Kleinanlieferplatz Hahnbusch zur dortigen Entsorgung gelten die nachfolgenden besonderen Anlieferregelungen:

1. Die Behandlung der genannten Abfälle unterliegt besonderen Bedingungen, so dass die Anlieferung derartiger Abfälle in der täglichen Gesamtmenge insgesamt begrenzt ist; die näheren Festlegungen zur täglich möglichen Anliefermenge trifft insoweit das Betriebspersonal. Die Anlieferung dieser Abfälle ist daher nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung beim Betriebspersonal (mindestens 24 Stunden vor Anlieferung) möglich.
2. Das Betriebspersonal kann im Rahmen der Anlieferung derartiger Abfälle im Einzelfall vor Ort weitere/ergänzende Anweisungen treffen, um eine ordnungsgemäße Behandlung zu gewährleisten; diesen Anweisungen hat der Anlieferer Folge zu leisten.
3. Für den Transport und die Anlieferung der vorgenannten asbesthaltigen Baustoffe gilt zusätzlich folgendes:
 - Die asbesthaltigen Baustoffe sind staubdicht in reißfester Folie oder in Big-Bags bzw. Platten-Big-Bags zu verpacken und mit Wasser zu befeuchten.
 - Das Be- und Entladen durch den Anlieferer hat sorgfältig zu erfolgen. Diese Abfälle dürfen weder geworfen noch geschüttet werden und sind durch den Anlieferer nach den Anweisungen des Betriebspersonals vorsichtig abzuladen; hierbei ist zu gewährleisten, dass die Behältnisse bzw. die Verpackungen nicht beschädigt werden.
 - Werden die asbesthaltigen Baustoffe nicht entsprechend den vorgenannten Regelungen angeliefert, wird die Anlieferung durch das Betriebspersonal nachbehandelt (z. B. durch Einpacken oder intensives Bewässern); hierfür zusätzlich entstehende Kosten sind nach Maßgabe dieser Satzung und der hierzu ergänzend erlassenen Gebührensatzung vom Gebührenpflichtigen zu tragen.

Anlage 2 b

**zur Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg
vom 20.04.2005 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom __.12.2010**

„Annahmekriterien“

Für die Zulassung der Annahme von Abfällen an der Schadstoffumschlaganlage Gangelt – Hahnbusch gelten folgende Annahmekriterien:

1. *Abfälle aus privaten Haushaltungen und Schulen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, werden nach Maßgabe der Anlage 2 b angenommen, zwischengelagert und den dafür zugelassenen Anlagen zugeführt. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsunternehmen, soweit die gesamte angelieferte schadstoffhaltige Abfallmenge nicht mehr als 500 kg je Jahr und Betrieb beträgt.*
2. *Schadstoffhaltige Abfälle dürfen grundsätzlich nur in den Originalverpackungen oder –gefäßen angeliefert werden. Ist dies im Einzelfall nicht mehr möglich, so sind sie in sonstigen verschließbaren, substanzbeständigen Gebinden zur Verfügung zu stellen, die an gut sichtbarer Stelle mit einem schriftlichen Hinweis über Art und Eigenschaften des Inhaltes versehen sind. Das jeweilige Einzelgebinde darf ein höchstzulässiges Gesamtgewicht von 20 kg nicht überschreiten.*
3. *Die schadstoffhaltigen Abfälle sind von den Abfällen zur Beseitigung, den Elektroaltgeräten und den Abfällen zur Verwertung getrennt zu halten und anzuliefern.*
4. *Von der Annahme ausgenommen sind:*
 - a) **Feuerwerkskörper, Munition, Sprengstoff und Kampfstoffe**
 - b) **Gasflaschen (Ausnahme: Druckgaspackungen)**
 - c) **Infektiöses Material**
 - d) **Tierkörper**
 - e) **radioaktives Material**
 - f) **Chemikalien, die sich unter Einwirkung von Wasser oder Luft entzünden oder explosionsartig reagieren, sowie selbstentzündliche oder explosive Stoffe. Diese Substanzen sind in transportfähige Derivate umzusetzen. Lösemittelgemische zur Entsorgung sind neutral (pH 6 - 8) und peroxydfrei abzugeben.**
 - g) **Gebinde mit Stoffmischungen, die untereinander gefährlich reagieren können.**
5. *Die Mengengrenzungen gelten nicht für Schadstoffanlieferungen aus kommunalen Sammlungen.*

Anlage 3

**zur Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg
vom 20.04.2005 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom __.12.2010**

„Drittbeauftragungen und Mitbenutzungen“

Anstelle der oder alternativ zu den vom Kreis Heinsberg zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen stehen im Sinne von § 3 Abs. 6 und § 5 Abs. 5 und 6 für die Entsorgung folgender Abfälle die nachfolgend aufgeführten Einrichtungen zur Verfügung.

Hinweis:

Bei den angegebenen Orten handelt es sich nicht immer um den Standort der „Entsorgungsanlage“. Weiterhin handelt es sich bei den aufgeführten Abfallarten größtenteils um umgangssprachliche Oberbegriffe für die einzelnen herkunftsbezogenen Abfallbezeichnungen nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV). Somit ist es möglich, dass eine Entsorgungsfirma einen Abfall nach der erforderlichen Zuordnung zu einer Abfallbezeichnung nach der AVV im Einzelfall aufgrund ihrer Genehmigung nicht annehmen darf, obwohl die Abfallart (der Oberbegriff) hier aufgeführt ist.

Deshalb ist es vor einer Anlieferung erforderlich, mit der entsprechenden Firma Kontakt aufzunehmen, um die konkrete Möglichkeit der Abfallannahme zu klären sowie die Öffnungszeiten und den Ort der Anlieferung in Erfahrung zu bringen.

Es dürfen teilweise Abfälle angenommen werden, die als gefährlich i. S. d. § 3 AVV i. V. m. § 41 KrW-/AbfG eingestuft sind.

Entsorgungsunternehmen	Abfälle													
	Altreifen	Asbesthaltige Baustoffe	Bauschutt	Baustellenabfälle	Bodenaushub	Dämmmaterial	Glas aus dem Baubereich	Grün- und Pflanzenabfälle	Holzabfälle	Küchen- und Kantinenabfälle	Kunststoffe aus dem Baubereich	Metalle	Straßenaufbruch	Teerpappe aus dem Baubereich
BMH Biomasse Hückelhoven 41836 Hückelhoven 02433 902-0								•	•	•				
Michael Böse 52525 Heinsberg-Dremmen Tel.: 02452 960100					•									
Franz Davids 52511 Geilenkirchen Tel.: 02451 2706 oder 67507			•		•								•	
Dreikopf Recyclingzentrum 41812 Erkelenz Tel.: 02431 97440	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Konrad Feger 41844 Wegberg Tel.: 02434 24478								•						
Frauenrath Recycling 52525 Heinsberg Tel.: 02452 1890			•	•	•		•	•	•		•	•	•	•
Matthias Heyer 41844 Wegberg Tel.: 02161 907300			•	•	•			•					•	•
Hückelhovener Bauschutt- Recycling 41836 Hückelhoven-Baal Tel.: 02433 938993			•	•				•	•				•	
Laprell Kieswerke 52525 Heinsberg Tel.: 02452 3562					•									
Schönackers Umweltdienste 41849 Wassenberg-Forst Tel.: 02432 9669294									•					
Heinz-Josef Pyls 52511 Geilenkirchen-Müllendorf Tel.: 02453 2222					•			•		•				
Schönackers Recyclinghof 52511 Geilenkirchen Tel.: 02451 4820525		•		•				•						
Schlun Umwelt 52538 Gangelt-Breberen Tel. 02454 5810			•		•									
Schönackers Umweltdienste 41812 Erkelenz-Holzweiler Tel.: 02164 49030								•		•				
Tenzer-Recycling 52525 Heinsberg-Dremmen Tel.: 02452 95010	•	•	•	•		•	•					•	•	
Entsorgungsdienstl. von Birgelen 52525 Waldfeucht-Haaren Tel.: 02452 8404	•	•	•	•	•			•	•	•	•	•	•	•
Zurkaulen Kieswerk 41836 Hückelhoven-Doveren Tel.: 02433 8030					•									

Satzung über die Abfallentsorgung im Kreises Heinsberg vom 20.04.2005

Synopse

bisherige Fassung	Änderungen 2011
<p style="text-align: center;">§ 1 <u>Aufgaben</u></p> <p>(1) Der Kreis Heinsberg betreibt die Entsorgung der Abfälle in seinem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung „Abfallwirtschaft“. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.</p> <p>(2) Der Kreis Heinsberg kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 <u>Umfang der Abfallentsorgung</u></p> <p>Die Entsorgung von Abfällen durch den Kreis Heinsberg umfasst nach Maßgabe des Abfallwirtschaftskonzeptes Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Behandeln, Lagern, Transportieren und Beseitigen von Abfällen nach Maßgabe dieser Satzung. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sammeln nach den von ihnen erlassenen Abfallsatzungen und unter Beachtung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Kreises Heinsberg in seiner jeweils gültigen Fassung die in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen zu überlassenden Abfälle ein und befördern sie zu den vom Kreis Heinsberg betriebenen oder in Anspruch genommenen Abfallentsorgungsanlagen.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 <u>Ausgeschlossene Abfälle</u></p> <p>(1) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind gemäß § 15 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), in der zurzeit geltenden Fassung, mit Zustimmung der zuständigen Behörde:</p> <ol style="list-style-type: none">1. alle Abfälle, die nicht in der Anlage 1 (Abfallpositivkatalog) aufgeführt sind oder nicht den Kriterien und Anforderungen nach Anlage 2 (Annahmekriterien) entsprechen,2. Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379), in der zurzeit geltenden Fassung, soweit Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen,3. Altreifen (Abfallschlüssel 16 01 03), soweit sie nicht aus privaten Haushaltungen, sondern aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- oder Handwerksbetrieben stammen. <p>(2) Über Absatz 1 hinaus kann der Kreis Heinsberg in Einzelfällen mit Zustimmung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen vom Anliefern, Behandeln, Lagern und Beseitigen ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Der Kreis Heinsberg kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, sie bis zur Entscheidung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 10 KrW-/AbfG) nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>(3) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Kreis Heinsberg ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG zur Entsorgung verpflichtet.</p> <p>(4) Die ausgeschlossenen Abfälle sind von den übrigen Abfällen getrennt zu halten. Der Ausschluss gilt auch dann, wenn die v. g. Abfälle mit anderen – nicht ausgeschlossenen – vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 <u>Aufgaben</u></p> <p>(unverändert)</p> <p style="text-align: center;">§ 2 <u>Umfang der Abfallentsorgung</u></p> <p>(unverändert)</p> <p style="text-align: center;">§ 3 <u>Ausgeschlossene Abfälle</u></p> <p>(1) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind gemäß § 15 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), in der zurzeit geltenden Fassung, mit Zustimmung der zuständigen Behörde:</p> <ol style="list-style-type: none">1. alle Abfälle, die nicht in den Anlagen 1 a oder 1 b (Abfallpositivkatalog) aufgeführt sind oder nicht den Kriterien und Anforderungen nach den Anlagen 2 a oder 2 b (Annahmekriterien) entsprechen,2. Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379), in der zurzeit geltenden Fassung, soweit Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen,3. Altreifen (Abfallschlüssel 16 01 03), soweit sie nicht aus privaten Haushaltungen, sondern aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- oder Handwerksbetrieben stammen. <p>(2) (unverändert)</p> <p>(3) (unverändert)</p> <p>(4) (unverändert)</p>

(5) Weitere Abfälle können vom Kreis Heinsberg entsorgt werden, soweit die erforderlichen Zulassungen von den jeweils zuständigen Behörden erteilt werden.

(6) Folgende Abfälle werden grundsätzlich nicht über die Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Heinsberg beseitigt, sondern sind den von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden angebotenen Sammelsystemen oder hierfür zugelassenen gewerblichen Entsorgungsanlagen zuzuführen:

1. verwertbare pflanzliche Abfälle
2. verwertbares Altpapier
3. Hohlglas
4. Altmetalle
5. Altholz
6. Altreifen
7. Bauschutt
8. Bodenaushub
9. Dämmmaterial
10. asbesthaltige Baustoffe
11. Baustoffe auf Gipsbasis
12. Baumischabfälle mit überwiegend mineralischem Anteil.

Kleinmengen der vorgenannten Abfälle können

- gemäß Anlage 1 bis zur jeweils ausgewiesenen Mengenbegrenzung je Anlieferer bzw. Anliefervorgang täglich an den aufgeführten Kleinanlieferplätzen oder
- die Anlieferung von Abfällen (nur Altholz und Sperrmüll) im Sinne von § 2 Abs. 4 ist gegen Abgabe einer von der kreisangehörigen Stadt und Gemeinde an die dortigen Abfallgebührenzahler für diesen Zweck ausgestellten Berechtigungskarte für den Anlieferer mit einer Anzahl von höchstens zwei Anlieferungen jährlich mit einer Menge von jeweils zwei Kubikmeter kostenlos

angeliefert werden. Diese Abfälle sind in die dort zur Verfügung stehenden Sammelbehälter getrennt einzufüllen. Von dort werden sie einer ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Beseitigung zugeführt. Ansonsten sind diese Abfälle gemäß § 5 Abs. 5 und 6 zu entsorgen.

§ 4 Schadstoffhaltige Abfälle

§ 3 Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung auf gefährliche Abfälle aus Haushaltungen und Schulen im Sinne des § 3 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), in der zurzeit geltenden Fassung. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den zuvor genannten Abfällen entsorgt werden können. Anlieferungsberechtigt für Kleinmengen sind neben Haushaltungen und Schulen nur solche Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebe, bei denen jährlich insgesamt nicht mehr als 500 kg der o. g. Abfallarten anfallen (Kleingewerbe).

§ 5 Abfallentsorgungsanlagen

(1) Der Kreis Heinsberg stellt folgende Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung:

1. **Umschlaganlage und Kleinanlieferplatz Hahnbusch in Gangelt-Birgden:**
Es gelten folgende allgemeine Öffnungszeiten:

montags bis freitags	7.00 – 17.00 Uhr
samstags	8.00 – 13.00 Uhr
am 24.12. und 31.12.	8.00 – 13.00 Uhr,

sofern diese Tage auf einen Werktag fallen; fallen diese Tage auf

(5) (unverändert)

(6) Folgende Abfälle werden grundsätzlich nicht über die Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Heinsberg beseitigt, sondern sind den von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden angebotenen Sammelsystemen oder hierfür zugelassenen gewerblichen Entsorgungsanlagen zuzuführen:

1. verwertbare pflanzliche Abfälle
2. verwertbares Altpapier
3. Hohlglas
4. Altmetalle
5. Altholz
6. Altreifen
7. Bauschutt
8. Bodenaushub
9. Dämmmaterial
10. asbesthaltige Baustoffe
11. Baustoffe auf Gipsbasis
12. Baumischabfälle mit überwiegend mineralischem Anteil.

Kleinmengen der vorgenannten Abfälle können gemäß Anlage 1 a bis zur jeweils ausgewiesenen Mengenbegrenzung je Anlieferer bzw. Anliefervorgang täglich an den aufgeführten Kleinanlieferplätzen ~~oder~~ **angeliefert werden.**

Die Anlieferung von Abfällen (nur Altholz und Sperrmüll) im Sinne von § 2 Abs. 4 der Gebührensatzung des Kreises Heinsberg ist gegen Abgabe einer von der kreisangehörigen Stadt und Gemeinde an die dortigen Abfallgebührenzahler für diesen Zweck ausgestellten Berechtigungskarte für den Anlieferer mit einer Anzahl von höchstens zwei Anlieferungen jährlich mit einer Menge von jeweils zwei Kubikmeter kostenlos.

Diese Abfälle sind in die dort zur Verfügung stehenden Sammelbehälter getrennt einzufüllen. Von dort werden sie einer ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Beseitigung zugeführt. Ansonsten sind diese Abfälle gemäß § 5 Abs. 5 und 6 zu entsorgen.

§ 4 Schadstoffhaltige Abfälle

(unverändert)

§ 5 Abfallentsorgungsanlagen

(1) Der Kreis Heinsberg stellt folgende Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung:

1. **Abfall- und Schadstoffumschlaganlage und Kleinanlieferplatz Hahnbusch in Gangelt-Birgden:**
Es gelten folgende allgemeine Öffnungszeiten:

montags bis freitags	7.00 – 17.00 Uhr
samstags	8.00 – 13.00 Uhr
am 24.12. und 31.12.	8.00 – 13.00 Uhr,

sofern diese Tage auf einen Werktag fallen; fallen diese Tage auf

<p>einen Samstag, bleibt die Anlage geschlossen. Im Übrigen bleibt die Anlage an Sonn- und Feiertagen geschlossen.</p> <p>2. Kleinanlieferplatz Rothenbach in Wassenberg-Birgelen: Es gelten folgende allgemeine Öffnungszeiten: montags und freitags 10.00 – 17.00 Uhr samstags 8.00 – 13.00 Uhr Im Übrigen bleibt die Anlage an Sonn- und Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. geschlossen.</p> <p>(2) Es können grundsätzlich nur die Abfallstoffe angenommen werden, die den Kriterien der Anlagen 1 und 2 entsprechen.</p> <p>(3) Verwertbare Abfallstoffe sind den vom Kreis Heinsberg bzw. von den Städten und Gemeinden angebotenen Sammelsystemen zuzuführen. Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 16.03.2005 (BGBl. I S. 762) sind der Abfallentsorgungsanlage Hahnbusch (Abs. 1 Nr. 1) zuzuführen sowie nicht verunreinigt oder beschädigt in die zur Verfügung stehenden Sammelbehälter getrennt nach folgenden Gerätegruppen einzusortieren:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte, 2. Kühlgeräte, Ölradiatoren, Klimageräte 3. Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, 4. Gasentladungslampen, 5. Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente. <p>Die Annahme verunreinigter oder beschädigter Altgeräte, die eine Gefahr für die Gesundheit oder die Sicherheit von Menschen darstellen oder eine spätere Wiederverwendung, Demontage oder Verwertung behindern, kann im Einzelfall ausgeschlossen werden. Die Anlieferung von mehr als 20 Großgeräten oder von anderen Geräten in großen Mengen ist vorher telefonisch bei den Sammel- und Übergabestellen anzumelden. Elektrische und elektronische Bauelemente ohne eigenständige Funktion (z. B. Kondensatoren, Stecker) gelten nicht als Geräte im Sinne des ElektroG. Kleinmengen der vorgenannten Abfälle aus privaten Haushaltungen können auch am Kleinanlieferplatz Rothenbach (Abs. 1 Nr. 2) mit Ausnahme der Geräte der Gerätegruppen 1 und 2 abgegeben werden; die Geräte sind in die vorgesehenen Behälter einzusortieren.</p> <p>(4) Sonderabfälle aus Haushaltungen und Schulen sind über die von den Städten und Gemeinden zur Verfügung gestellten stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelstellen Dritter abzugeben. Auf den Anlagen des Kreises Heinsberg sind ebenfalls Sammelstellen für Sonderabfälle aus Kleingewerbe und aus Haushaltungen und Schulen vorhanden. Die Sonderabfälle können jeweils am ersten Freitag im Monat in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr am Kleinanlieferplatz Hahnbusch und von 13.00 bis 16.00 Uhr am Kleinanlieferplatz Rothenbach abgegeben werden. Fällt der erste Freitag im Monat auf einen Feiertag, so ist die Sonderabfallsammelstelle am darauf folgenden Freitag geöffnet. Die Entsorgung dieser Sonderabfälle erfolgt durch den Kreis Heinsberg in hierfür zugelassenen Anlagen unter Inanspruchnahme Dritter.</p> <p>(5) Bauschutt und Bodenaushub aus Bauvorhaben, Bodenaushub aus Straßen-, Kanal- oder Wasserbau, Straßenaufbruch, Baustellenabfälle, Holzabfälle sowie alle weiteren in der Anlage 3 aufgeführten Abfälle können über die in der Anlage 3 aufgeführten Einrichtungen entsorgt werden.</p> <p>(6) Pflanzliche Abfälle, die nicht durch Eigenkompostierung verwertet werden, sind über die in der Anlage 3 aufgeführten Einrichtungen zu entsorgen. Soweit Bioabfälle, die nicht durch Eigenkompostierung verwertet werden, von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden getrennt erfasst und einer Verwertung zugeführt werden, haben sich die kreisangehörigen Städte und Gemeinden den in der Anlage 3 genannten Einrichtungen zu bedienen.</p> <p>(7) Es werden folgende Übergabestandorte für die kommunalen Sammlungen festgelegt:</p>	<p>einen Samstag, bleibt die Anlage geschlossen. Im Übrigen bleibt die Anlage an Sonn- und Feiertagen geschlossen.</p> <p>2. Kleinanlieferplatz Rothenbach in Wassenberg-Rothenbach: Es gelten folgende allgemeine Öffnungszeiten: montags und freitags 10.00 – 17.00 Uhr samstags 8.00 – 13.00 Uhr Im Übrigen bleibt die Anlage an Sonn- und Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. geschlossen.</p> <p>(2) <i>(unverändert)</i></p> <p>(3) <i>(unverändert)</i></p> <p>(4) Sonderabfälle aus Haushaltungen und Schulen sind über die von den Städten und Gemeinden zur Verfügung gestellten stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelstellen Dritter bzw. unmittelbar an der Schadstoffumschlaganlage Gangel-Hahnbusch zu den hierzu angegebenen Öffnungszeiten abzugeben. Auf dem Kleinanlieferplatz Wassenberg-Rothenbach Anlagen des Kreises Heinsberg sind ist ebenfalls eine Sammelstellen für Sonderabfälle aus Kleingewerbe, und aus Haushaltungen und Schulen vorhanden. Die Sonderabfälle können hier jeweils am ersten Freitag im Monat in der Zeit von 10.00 bis 16.00 Uhr am Kleinanlieferplatz Hahnbusch und von 13.00 bis 16.00 Uhr am Kleinanlieferplatz Rothenbach abgegeben werden. Fällt der erste Freitag im Monat auf einen Feiertag, so ist die Sonderabfallsammelstelle am darauf folgenden Freitag geöffnet. Die Entsorgung dieser Sonderabfälle erfolgt durch den Kreis Heinsberg in hierfür zugelassenen Anlagen unter Inanspruchnahme Dritter.</p> <p>(5) <i>(unverändert)</i></p> <p>(6) <i>(unverändert)</i></p> <p>(7) Es werden folgende Übergabestandorte für die kommunalen Sammlungen festgelegt:</p>
--	---

1. Altpapier: Betriebsgelände der Firma Kreislaufwirtschaft Maurer & Wissing GmbH & Co. KG, Lothforster Str. 12, 41849 Wassenberg (Gewerbegebiet Wassenberg-Forst)

2. Sonderabfälle: Betriebsgelände der Firma Schönmackers Umweltdienste GmbH & Co. KG, Niederlassung Erkelenz, Kofferer Str. 90, 41812 Erkelenz (Holzweiler)

(8) Der Kreis Heinsberg kann im Einzelfall befristet eine von den Absätzen 1 bis 7 abweichende Regelung treffen, wenn dies aus betrieblichen oder anderen Gründen zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Entsorgung notwendig ist.

§ 6
Anschluss- und Benutzungsrecht
für Besitzer von Abfällen

(1) Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinden ausgeschlossen sind, ist berechtigt, vom Kreis Heinsberg die Entsorgung der Abfälle zu verlangen, soweit der Kreis Heinsberg diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat (Anschluss- und Benutzungsrecht).

(2) Auch nach § 3 nicht ausgeschlossene Abfälle können im Einzelfall vom Betriebspersonal zurückgewiesen werden, soweit deren Annahme wegen ihrer Beschaffenheit oder Menge nicht möglich ist oder zu unzumutbaren Störungen des Betriebes führen würde.

(3) Abfälle zur Beseitigung, die außerhalb des Kreises Heinsberg, jedoch innerhalb des Geltungsbereiches des verbindlichen Abfallwirtschaftsplanes für den Regierungsbezirk Köln angefallen sind, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Kreises Heinsberg und Bestätigung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, in dessen Gebiet der Abfall angefallen ist, dass dort kein Anschluss- und Benutzungszwang für diese Abfälle besteht, über die Anlagen des Kreises Heinsberg entsorgt werden.

(4) Abfälle zur Beseitigung, die außerhalb des Geltungsbereiches des verbindlichen Abfallwirtschaftsplanes für den Regierungsbezirk Köln angefallen sind, dürfen nur unter Beachtung des § 19 LAbfG vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 5 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Erklärung der Verbindlichkeit des Abfallwirtschaftsplans für den Regierungsbezirk Köln vom 16.12.2004 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 52 vom 27.12.2004) und nach vorheriger Zustimmung des Kreises Heinsberg in das Kreisgebiet verbracht und über die Anlagen des Kreises Heinsberg entsorgt werden.

§ 7
Anschluss- und Benutzungszwang
für Besitzer von Abfällen

(1) Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde ausgeschlossen sind, ist verpflichtet, die Entsorgung der Abfälle in den vom Kreis Heinsberg zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen vornehmen zu lassen, soweit der Kreis Heinsberg diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat und soweit der Abfallerzeuger oder -besitzer nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG zur Überlassung verpflichtet ist. Dies gilt auch für den Fall des § 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938), in der zurzeit geltenden Fassung, wenn eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde das Einsammeln und Befördern für bestimmte gewerbliche Siedlungsabfälle ausgeschlossen hat.

(2) Der Benutzungszwang besteht nicht,

1. soweit Abfälle nach § 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
2. soweit Abfälle, die nicht gefährlich sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung

1. Altpapier: Betriebsgelände der Fa. Kreislaufwirtschaft Maurer und Wissing- **Fa. Schönmackers Umweltdienste GmbH & Co. KG**, Lothforster Str. 28 – 30, 41849 Wassenberg (Gewerbegebiet Wassenberg-Forst)

2. Sonderabfälle: **Abfall- und Schadstoffumschlaganlage Gangelt-Hahnbusch, Am Hahnbusch, (An der K3), 52538 Gangelt-Birgden**

(8) (unverändert)

§ 6
Anschluss- und Benutzungsrecht
für Besitzer von Abfällen

(1) (unverändert)

(2) (unverändert)

(3) (unverändert)

(4) ~~Abfälle zur Beseitigung, die außerhalb des Geltungsbereiches des verbindlichen Abfallwirtschaftsplanes für den Regierungsbezirk Köln angefallen sind, dürfen nur unter Beachtung des § 19 LAbfG vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 5 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Erklärung der Verbindlichkeit des Abfallwirtschaftsplans für den Regierungsbezirk Köln vom 16.12.2004 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 52 vom 27.12.2004) und nach vorheriger Zustimmung des Kreises Heinsberg in das Kreisgebiet verbracht und über die Anlagen des Kreises Heinsberg entsorgt werden.~~

§ 7
Anschluss- und Benutzungszwang
für Besitzer von Abfällen

(unverändert)

<p>zugeführt werden,</p> <p>3. soweit Abfälle, die nicht gefährlich sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn dies den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen,</p> <p>4. soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 <u>Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden</u></p> <p>Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben im Rahmen der §§ 1 bis 3 die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle einzusammeln und zu den vom Kreis Heinsberg in § 5 dafür zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen zu befördern.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 <u>Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen/ Besondere Anlieferregelungen</u></p> <p>(1) Die Benutzung der vom Kreis Heinsberg zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich – soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthält – nach der jeweiligen Betriebsordnung. Die Betriebsordnung wird vom Landrat oder bei von einem Dritten betriebenen Anlagen von diesen im Einvernehmen mit dem Landrat erlassen.</p> <p>(2) Für die Anlieferung asbesthaltiger Baustoffe (Abfallschlüssel 17 06 05) und Altholz mit gefährlichen Inhaltstoffen (Abfallschlüssel 17 02 04) – jeweils aus privaten Haushaltungen – auf dem Kleinanlieferplatz Hahnbusch zur dortigen Entsorgung gelten die besonderen Anforderungen der Anlage 2.</p> <p>(3) Abfälle, die die kreisangehörigen Städte und Gemeinden nach ihren satzungsrechtlichen Bestimmungen vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen haben, sind von den Abfallbesitzern bei den hierfür nach § 5 vorgesehenen Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern.</p> <p>(4) Der Kreis Heinsberg oder der von ihm beauftragte Dritte kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen der Betriebsordnung nicht eingehalten werden oder wenn es sich um von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle nach § 3 handelt. Im Einzelfall dadurch entstehende Mehrkosten sind vom Abfallanlieferer über die nach § 17 und der hierzu ergänzend erlassenen Gebührensatzung zu zahlende Gebühr hinaus zu tragen.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 <u>Verwertung von Abfällen</u></p> <p>(1) Der Kreis Heinsberg stellt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Verwertung der in § 3 Abs. 6 genannten Abfälle durch Beauftragung Dritter sicher.</p> <p>(2) Besitzer, deren Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Städte oder Gemeinden ausgeschlossen sind, haben Altpapier und Altpappe, Hohlglas und Pflanzenabfälle getrennt von anderen Abfällen einer Verwertung zuzuführen.</p> <p>(3) Elektro- und Elektronikgeräte, im Sinne der Anlage I des Elektro- und Elektrogerätegesetzes sind zum Zwecke der Verwertung dem Kreis Heinsberg ab 24.03.2006 zu überlassen.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 <u>Getrennthaltung von Abfällen</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 8 <u>Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden</u></p> <p style="text-align: center;">(unverändert)</p> <p style="text-align: center;">§ 9 <u>Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen/ Besondere Anlieferregelungen</u></p> <p>(1) Die Benutzung der vom Kreis Heinsberg zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich – soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthält – nach der jeweiligen Betriebsordnung. Die Betriebsordnung wird vom Landrat des Kreises Heinsberg oder bei von einem Dritten betriebenen Anlagen von diesen im Einvernehmen mit dem Landrat des Kreises Heinsberg erlassen.</p> <p>(2) Für die Anlieferung asbesthaltiger Baustoffe (Abfallschlüssel 17 06 05) und Altholz mit gefährlichen Inhaltstoffen (Abfallschlüssel 17 02 04) – jeweils aus privaten Haushaltungen – auf dem Kleinanlieferplatz Hahnbusch zur dortigen Entsorgung gelten die besonderen Anforderungen der Anlage 2 a.</p> <p>(3) Für die Anlieferung von Sonderabfällen gem. § 4 Abs. 6 der Gebührensatzung des Kreises Heinsberg bzw. der Anlage 1 b gelten die besonderen Anforderungen der Anlage 2 b.</p> <p>(4) (ehemals (3)) – unverändert</p> <p>(5) (ehemals (4)) – unverändert</p> <p style="text-align: center;">§ 10 <u>Verwertung von Abfällen</u></p> <p>(1) (unverändert)</p> <p>(2) (unverändert)</p> <p>(3) Elektro- und Elektronikgeräte, im Sinne der Anlage I des Elektro- und Elektrogerätegesetzes sind zum Zwecke der Verwertung dem Kreis Heinsberg ab seit 24.03.2006 zu überlassen.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 <u>Getrennthaltung von Abfällen</u></p>
---	--

Vorbehaltlich anderer bundes- oder landesrechtlicher Regelungen haben nicht an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossene Personen, Betriebe und Einrichtungen einschließlich der Beförderer Abfälle getrennt zu halten und den für den jeweiligen Abfallstoff eingerichteten örtlichen Sammelsystemen (öffentlich aufgestellten Sammelbehältern, Einzelwertstoffbehältern im „Holsystem“ oder Straßensammlungen) bzw. Verwertungsanlagen zuzuführen, wenn dadurch bestimmte Abfallarten verwertet oder für sie vorgesehene Entsorgungswege genutzt werden können. Von dieser Verpflichtung kann der Kreis Heinsberg durch Ausnahmegenehmigung im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung entbinden.

§ 12
Mitteilungspflichten

(1) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben dem Kreis Heinsberg jede wesentliche Veränderung für die anfallenden Abfälle nach Zusammensetzung und Menge unverzüglich zu melden.

(2) Das Gleiche gilt für den Besitzer von Abfällen, sofern dieser nach § 7 seine Abfälle unmittelbar dem Kreis Heinsberg zu überlassen hat, und zwar auch für den erstmaligen Anfall von Abfällen. Wechselt der Inhaber eines Betriebes, aus dem bisher regelmäßig Abfälle zu einer der in § 5 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen unmittelbar befördert worden sind, so hat der neue Inhaber dies dem Kreis Heinsberg unverzüglich mitzuteilen.

§ 13
Auskunftspflicht, Betretungsrecht

(1) Über § 12 hinaus ist der Benutzer der Abfallentsorgungsanlage verpflichtet alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 14 KrW-/AbfG).

(3) Den Beauftragten des Kreises Heinsberg ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.

(4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist der Kreis Heinsberg berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV. NRW. S. 156) – SGV. NRW 2010 – in der zurzeit geltenden Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von Anderen durchführen zu lassen.

§ 14
Abfallberatung

Der Kreis Heinsberg informiert und berät über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und ordnungsgemäßen Beseitigung von Abfällen.

§ 15
Unterbrechung der Abfallentsorgung

(1) Unterbleibt die dem Kreis Heinsberg obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, höherer Gewalt oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald als möglich nachgeholt.

(2) Im Fall des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

(unverändert)

§ 12
Mitteilungspflichten

(unverändert)

§ 13
Auskunftspflicht, Betretungsrecht

(unverändert)

§ 14
Abfallberatung

(unverändert)

§ 15
Unterbrechung der Abfallentsorgung

(unverändert)

§ 16
Anfall der Abfälle

(1) Als angefallen zum Behandeln, Lagern, Transportieren und Entsorgen in den vom Kreis Heinsberg zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen gelten dem Kreis Heinsberg nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG zu überlassende Abfälle, sobald die Voraussetzungen des Abfallbegriffs des § 3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 bis 6 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.

(2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Kreises über, sobald sie bei den Abfallentsorgungsanlagen angenommen sind. Vom Eigentumsübergang sind die Abfälle ausgeschlossen, die nicht in Anlage 1 aufgeführt sind. Dies gilt auch, wenn die Abfälle die Eingangskontrolle unbeanstandet passiert haben.

(3) Der Kreis Heinsberg ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

(4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 17
Gebühren

Es werden Benutzungsgebühren nach der ergänzend zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung in der jeweils gültigen Fassung erhoben für die

1. Inanspruchnahme der in § 5 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen,
2. Entsorgung von Papier- und Pappeabfällen aus kommunalen Sammlungen, soweit dem Kreis Heinsberg hierfür Kosten entstehen,
3. Entsorgung von Sonderabfällen aus Haushaltungen, Schulen und Kleingewerbe (aus kommunaler Sammlung).

§ 18
Anlagen zur Satzung

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung:

- | | |
|---|------------|
| 1. Abfallpositivkatalog | (Anlage 1) |
| 2. Allgemeine Annahmekriterien | (Anlage 2) |
| 3. Alternative Entsorgungseinrichtungen für bestimmte Abfallarten | (Anlage 3) |

§ 19
Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

1. vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Städte und Gemeinden ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer vom Kreis Heinsberg zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert (§§ 7 und 9 Abs. 3),
2. Abfälle unter Verstoß gegen §§ 3, 5 und 9 an den Abfallentsorgungsanlagen anliedert,
3. entgegen § 4 Sätze 2 und 3 Abfälle anliedert,
4. entgegen § 9 Abs. 1 gegen die jeweils geltende Betriebsordnung für die Abfallentsorgungsanlagen verstößt,
5. entgegen § 11 ohne Ausnahmegenehmigung Abfälle nicht getrennt hält,

§ 16
Anfall der Abfälle

(1) *(unverändert)*

(2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Kreises über, sobald sie bei den Abfallentsorgungsanlagen angenommen sind. Vom Eigentumsübergang sind die Abfälle ausgeschlossen, die nicht in **den Anlagen 1 a oder 1 b** aufgeführt sind. Dies gilt auch, wenn die Abfälle die Eingangskontrolle unbeanstandet passiert haben.

(3) *(unverändert)*

(4) *(unverändert)*

§ 17
Gebühren

Es werden Benutzungsgebühren nach der ergänzend zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung in der jeweils gültigen Fassung erhoben für die

1. Inanspruchnahme der in § 5 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen,
2. Entsorgung von Papier- und Pappeabfällen aus kommunalen Sammlungen, soweit dem Kreis Heinsberg hierfür Kosten entstehen,
3. Entsorgung von Sonderabfällen aus ~~Haushaltungen, Schulen und Kleingewerbe (aus kommunaler Sammlung).~~

18
Anlagen zur Satzung

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung:

- | | |
|---|------------------------------|
| 1. Abfallpositivkataloge | (Anlagen 1 a und 1 b) |
| 2. Allgemeine Annahmekriterien | (Anlagen 2 a und 2 b) |
| 3. Alternative Entsorgungseinrichtungen für bestimmte Abfallarten | (Anlage 3) |

§ 19
Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

1. vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Städte und Gemeinden ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer vom Kreis Heinsberg zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert (§§ 7 und 9 Abs. 4),
2. Abfälle unter Verstoß gegen §§ 3, 5 und 9 an den Abfallentsorgungsanlagen anliedert,
3. entgegen § 4 Sätze 2 und 3 Abfälle anliedert,
4. entgegen § 9 Abs. 1 gegen die jeweils geltende Betriebsordnung für die Abfallentsorgungsanlagen verstößt,
5. entgegen § 11 ohne Ausnahmegenehmigung Abfälle nicht getrennt hält,

<p>6. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich mitteilt (§ 12),</p> <p>7. entgegen § 13 Abs. 1 erforderliche Auskünfte nicht, nicht richtig, unvollständig oder nicht fristgerecht abgibt, das Betreten des Grundstückes verweigert (§ 13 Abs. 2 und 3) oder Anordnungen nach § 13 Abs. 4 nicht befolgt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.</p> <p style="text-align: center;">§ 20 <u>In-Kraft-Treten</u></p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.</p>	<p>6. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich mitteilt (§ 12),</p> <p>7. entgegen § 13 Abs. 1 erforderliche Auskünfte nicht, nicht richtig, unvollständig oder nicht fristgerecht abgibt, das Betreten des Grundstückes verweigert (§ 13 Abs. 2 und 3) oder Anordnungen nach § 13 Abs. 4 nicht befolgt.</p> <p>(2) <i>(unverändert)</i></p> <p style="text-align: center;">§ 20 <u>In-Kraft-Treten</u></p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.</p>
---	--